Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1½ Sgr. pro Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit dieser Intelligenzblatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 118. Münster, Dienstag den 18. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 6. Mai.

(Schluß.)

Abgeordn. Schaub: Ich erkläre, daß ich zu meiner Voraussetzung berechtigt gewesen bin, da sämmtliche Abtheilungs-Protokolle für den jetzigen Landtag nur aus den ersten Ständen bestehen.

Landtags-Kommissar: Ich berufe mich nur auf das Gesetz, welches keine solche Vorschrift enthält.

Marschall: Wenn die Mitglieder nichts mehr darüber zu erwähnen haben, so ist die Debatte geschlossen. Es soll also heutzutage nochmals, daß die Wahl des Vorsitzenden der Abtheilung dieser überlassen bleibt. (Obgleich die Majorität vorhanden zu seyn scheint, wird sie doch von einigen Mitgliedern bezweifelt, auch das Aufstehen der Tagesgesinnenden, als Probe zu der früheren Abstimmung, wird die Majorität noch nicht genügend herausgestellt und deshalb das Zählen der Stimmen verlangt. Die Zählung findet statt und ergiebt, daß die Frage durch 337 Stimmen bejaht und durch 150 verneint ist; also sind zwei Drittheil der Stimmen vorhanden.)

Abgeordn. von Olfers (Bonauer u. Siegburg a. Münster, 2. Pr. Westfahlen): Ich wünsche die Aufmerksamkeit einer hohen Versammlung auf einen Gegenstand zu lenken, den ich nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis aufgefaßt habe; nämlich den, daß in den Abtheilungen oft mehrere Mitglieder fehlen. Ich will hier Niemanden anklagen, denn es kann, wie ich dies auch voraussetze, Krankheit oder ein anderes besonderes Hinderniß die Schuld tragen, aber das Verhältniß ist so, wie Sie sich aus den Verhandlungen selbst überzeugen werden. Dadurch werden aber die Verhandlungen weniger gründlich — und es kann nun, da die Zusammensetzungen der Abtheilungen mit Rücksicht auf die Provinzen und die Stimm-Verhältnisse der einzelnen Stände angeordnet sind, möglicherweise der wirklichen Abtheilungs-Mitglieder nicht richtig herausstellen; ich trage daher darauf an, daß die Bestimmungen dem Vorsitzer zeitig angezeigt werden, und derselbe unter Zuziehung des Landtags-Marschalls Stellvertreter aus der nämlichen Provinz und dem nämlichen Stande sofort einberufe.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Wird unterstützt.)

Eine Stimme (vom Platz): Ich muß bemerken, daß das erste aus Schicklichkeitsgefühl gegen den Herrn Marschall stattfinden wird, und daß der zweite Fall sehr selten eintreten kann, denn, wenn er auch im Verhinderungsfalle die Anzeige macht, so würde das in Berlin kein Resultat haben.

Referent: Bei dem Gutachten muß die Zahl der Anwesenden angeführt werden, und da stellt sich die Majorität und Minorität heraus.

Marschall: Ich bitte diejenigen, aufzustehen, welche das Amendement annehmen wollen. (Wird nicht angenommen.)

Referent verliest ad §. 9. — Weitere Motive sind nicht hinzuzufügen. — Ad §. 9. Das Reglement giebt in diesem Paragraphen dem Abtheilungs-Vorsitzenden das Recht, den Referenten zu ernennen. — Da vom Petenten Abendvoten und einem Mitgliede der Abtheilung es als wünschenswerth bezeichnet wurde, wenn der Referent durch Wahl der Abtheilung dazu würde, so führte dies zu der Frage: Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Seine Majestät den König zu bitten, eine Aenderung des §. 9 dahin eintreten zu lassen, daß die Referenten in den Abtheilungen von diesen erwählt werden? — Der Antrag wurde abgelehnt. — Motive der Majorität waren: der Referent brauche der Debatte nur mit Aufmerksamkeit und Treue zu folgen, um bei der Abtheilung der Abtheilung richtig aufzufassen und dem Plenum vorzutragen. Gehöre es seinen Ansichten nach nicht zum überwiegenden Theile in der Abtheilung, so sey hierauf kein besonderes Gewicht zu legen, indem auch die Gründe der Minorität beim Plenum in Betracht kämen. Wäre von seltener gegen die Vollständigkeit der Motivirung des Gutachtens etwas zu erinnern, so fände sich bei Genehmigung desselben in der Abtheilung hierzu hinreichend Gelegenheit. Dem Referenten stehe wie jedem Abgeordneten frei, seine individuelle Meinung, neben der amtlichen im Plenum geltend zu machen, und käme es nicht selten vor, daß bei einzelnen Punkten einer ertheilteren Berathung Referent sich abrechselnd in der Minorität, wie in der Majorität befinden könne. Ein Referent müsse sich von Anfang immer erst in die Sache hineinarbeiten und scheine beim möglichen späteren Wechsel desselben Aufenthalt im Geschäfts-Gebiete unvermeidlich. Es sey daher zur Zeit dem Vereinigten Landtage dies noch weniger zu erwarten. Offenbar vereinige der Referent in seiner Stellung das doppelte Offizium, nämlich der Berathung in der Abtheilung vorzuarbeiten und solche dadurch zu fördern, dann aber auch den in Folge der Debatte gefaßten Beschluß in Form eines Gutachtens vor das Plenum zu bringen. Für ersteres Geschäft die Ernennung stattfinden zu lassen, werde weniger Bedenken finden, wohl aber drängten sich solche für den Fall auf, daß Referent eine der seinigen entgegengesetzte Meinung mit voller Ueberzeugung im Gutachten vertheidigen solle. Deshalb sey es angemessener, den Referenten erst am Schlusse einer Debatte durch diejenigen wählen zu lassen, welche denselben beigetreten hätten. — Es ward hervorgehoben, wie nach §. 15 in fine der Referent für den Vortrag in der Plenar-Versammlung vom Marschall ernannt werden solle, um der Gemeinheit und Einheitangehörigkeit desselben versichert zu seyn, so wie daß auch bei der im vorigen Jahre Landgemeinden General-Synode die Referenten in den Abtheilungen gewählt worden wären.

Abgeordn. Herbertz (Kaufmann aus Uerdingen, 1. Rheinprov.): Ich möchte mich für die Meinung der Minorität, nämlich für die freie Wahl der Abtheilung, erklären. Wird der Referent von dem Vorsitzenden ernannt, so kann leicht der Fall eintreten, daß er in der Minorität gewesen, dann gegen seine Ueberzeugung referiren muß; das halte ich für ein Unglück, wenn er Gründe gegen seine Ueberzeugung vorbringen muß. Es bestimmt mich auch namentlich ein Vergang dafür, welcher sich auf einem früheren Provinzial-Landtage, bei Berathung einer Petition über Preßfreiheit, zutrug. Der Referent war entschieden in der Minorität, und die Folge davon war, daß die Gründe derselbe, den sehr breit, die Gründe der Majorität aber sehr eng, den sehr breit, die Gründe der Majorität aber sehr eng, nur mit wenigen Worten angeführt waren. Deshalb bestimme ich mich für die Majorität und spreche mich dafür aus, daß die Wahl der Referenten von der Abtheilung aufgehe.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß für die Majorität mich aussprechen, weil ich glaube, daß die Ernennung des Referenten zur Leitung des Geschäftsganges gehört und diese dem Vorsitzenden obliegt. Ich glaube, daß es in Bezug auf die Unparteilichkeit sehr nachtheilig seyn würde, wenn die Majorität im Anschusse auch noch das Recht hätte, den Referenten zu ernennen; dieses muß durchaus dem Vorsitzenden überlassen seyn und kann jetzt um so mehr ohne Gefahr geschehen, da nach dem früheren Beschluß der Vorsitzende von der Abtheilung gewählt werden soll.

Abgeordn. von Massow: Ich wollte mir erlauben, eine praktische Beleuchtung der Sache zu geben. Der Antrag, welcher hier von dem verlegten Redner gestellt ist, beruht das Referat in dieser hohen Versammlung. Ich glaube, daß dasselbe getrennt gehalten werden muß von der Ernennung des Referenten in der Abtheilung. Bei dieser Ernennung weiß man noch gar nicht, ob die Sache in der Majorität oder Minorität seyn wird. Ich erlaube mir auf einem anderen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche Schwierigkeit es herbeiführen würde, wenn auch diese Ernennung in die Hände der Abtheilung gelegt würde. Die Petition oder der Antrag müßte im Plenum der Abtheilung zuvor vorgelesen werden. Das hat sich aber als unpraktisch erwiesen. Es ist in der Abtheilung, deren Vorsitzender ich die Ehre habe zu seyn, von der Versammlung selbst gewünscht und beschlossen worden, um Zeit zu ersparen, daß die Referate von mir vorgelesen würden ohne vorherige Verlesung.

Abgeordn. Milde: Dem Redner, welcher diesen Platz vor mir innegehabt, glaube ich, ist zu erwiedern, daß allerdings bei einer Menge von Dingen sich eine schon fertige Meinung gebildet haben könnte, daß schon ein Jeder mit einer solchen in seine Abtheilung kommen kann und sich dann jedenfalls bald eine Majorität und Minorität gruppirt. Mir scheint aber auch, nach der gehörte Abgeordnete aus Pommern gesagt hat, als maßgebend seyn zu können. Nachdem wir uns aufgefordert haben, daß der Vorsitzende der Abtheilung von dieser selbst wäre gewählt werden, dünkt es mir, in der Ordnung zu seyn, daß von dem Vorsitzenden der Referent wäre gewählt werden; es scheint mir dies um so mehr der richtige Weg, weil alsdann die Rechte der Minorität auch gewahrt sind, weil die Minorität niemals dann unter eine tyrannische Majorität gebracht werden kann, weil der Vorsitzende nicht allein das Recht, sondern sogar die Pflicht haben würde, wenn scharfe Parteifragen debattirt werden, außer dem Referenten auch noch einen Korreferenten zu ernennen, der dann von seinem Standpunkte aus das Gutachten der Minorität erörtern kann. Es scheint mir dies der geeignetste Weg zu seyn, der in dergleichen großen politischen Versammlungen allein zu einem alle Theile befriedigenden Geschäftsbetriebe führen kann.

Abgeordn. Graf zu Eulenburg (Kammerherr und Landrath a. Preußen, 1. Pr. Preußen): Ich habe vorher bei Gelegenheit der Abstimmung über die Frage, ob der Vorsitzende der Abtheilung gewählt oder ernannt werden soll, geschwiegen, weil ich vollkommen unvorbereitet auf das Resultat gewesen bin, weil ich nicht denken konnte, daß die Versammlung einen Beschluß fassen könnte, der, meiner Ansicht nach, gegen alle praktischen Regeln verstößt. Es ist hier nicht die Rede von Provinzial-Landtagen; auf Provinzial-Landtage kann ich mir wohl denken (ich bitte um Entschuldigung, ich komme nicht auf die Frage über die Wahl des Vorsitzenden zurück, sondern ich gehe nur eine Erläuterung, deren ich zu meinem ferneren Vortrage bedarf),

daß sowohl der Referent als auch der Vorsitzende in einer Abtheilung gewählt werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil ich meine Kollegen nicht von einem Tage oder einer Woche her kenne, sondern Jahre lang, und weil ich ihre Fähigkeiten zu beurtheilen im Stande bin. Ganz anders ist es hier; die Praxis beweist es, daß in der Regel nur ein oder zwei Mitglieder aus jeder Provinz in den Ausschüsse sitzen; wie sollen wir den Vorsitzenden wählen können? (Ich will Sie über diesen Punkt nicht weiter inkommodiren.) Diese Frage liegt auf demselben Felde; wie sollen wir einen Referenten wählen, in der wir uns nur treffen in der Abtheilung wählen, in der wir uns nur treffen in zwei oder drei Mitgliedern aus unserer Provinz vertreten finden; wir kennen Keinen. Die Abtheilungen werden in den ersten Tagen zusammengesetzt, wir kennen die Fähigkeiten nicht; was ist die Folge davon? daß diese Wahl eine beschränkte ist, denn wir müssen uns, wenn es zur Wahl kommt, entschließen, und bei seinen Landsleuten zu erkundigen, und wir geben dann unsere Stimme in dem Sinne seiner Landsleute ab; es ist das eine beschränkte Wahl. In den Motiven der Minorität ist noch ein Grund angegeben, der mir vollständig unverständlich ist, nämlich in den Worten: „Für ersteres Geschäft sie Ernennung statistischen zu lassen, werde weniger Bedenken finden, wohl aber drängen sich solche für den Fall auf, daß Referent eine der seinigen entgegengesetzte Meinung mit voller Ueberzeugung im Gutachten vertheidigen solle." — Wie man dies als einen Grund für die Wahl eines Referenten anführen kann, ist mir völlig unbegreiflich. Referenten anführen kann, ist mir völlig unbegreiflich. Referenten anführen kann, ist mir völlig unbegreiflich.

Ehre, Mitglied der Abtheilung zu seyn, und diese ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es nur in Ausnahmefällen dem Marschall der drei Stände-Kurien gestattet seyn möge, einen anderen Referenten zu ernennen. Wie haben angenommen, daß es der Referent der Abtheilung seyn werde; aber dem Marschall möge es in Ausnahmefällen zustehen, einen anderen zu ernennen. Von diesem Grundsatz ist die Minorität ausgegangen.

Viele Stimmen: Abstimmung — Abstimmung!

Marschall: Ich wiederhole nochmals die Frage: „Soll die Wahl des Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung von dem Vorsitzenden der Abtheilung abhängen?“ (Die Frage wird von Einigen nicht recht verstanden und wird nochmals so gestellt.) Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten zum Vortrage in der Plenarversammlung ernennen? (Große Majorität.) — Es scheinen über zwei Drittel vorhanden zu seyn, wird es aber verlangt, so werde ich die Zählung vornehmen lassen.

Abgeordn. Möwes: Ich erachte diese Frage für außerordentlich wichtig, weil sie einen Eingriff in die Rechte des Marschalls der drei Kurien betrifft. wenn der Dirigent der Abtheilung die Geschäftsform für das Plenum bestimmt. Ich halte dafür, daß geprüft werden müsse.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich halte die Frage gleichfalls für sehr wichtig, aber der Ueberblick scheint es unzweifelhaft, daß zwei Drittel vorhanden sind, und wir das zeitraubende Zählen nicht vorzunehmen brauchen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Amendement, welches zur Frage gestellt worden, weder angenommen, noch diskutirt ist. Das angemeldete, in dem gedruckten Gutachten enthaltene Amendement lautet: „Es soll die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung zu ernennen, dahin geändert werden, daß jener Vortrag nur ein von der Abtheilung ernannter Referent halten dürfe“, und lediglich über dieses Amendement hat, wenn mein Ohr mich nicht getäuscht, die Diskussion stattgefunden; so ist die Frage gestellt; erst während der Abstimmung hat der Antragsteller sein Amendement wesentlich verändert, und kann ist augenblicklich darüber abgestimmt. Das halte ich für eine Verletzung des Reglements.

Marschall: Da die Abstimmung nicht ganz deutlich war, so werde ich die Diskussion nochmals darüber eröffnen.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Die Abstimmung ist schon geschehen.

Abgeordn. Freiherr von Vincke (vom Platz): Eine geschehene Abstimmung kann nicht annullirt werden.

Abgeordn. Adendroen (vom Platz): Ich glaube, daß Niemand das Recht dazu hat, eine geschehene Abstimmung zu annulliren. Die Versammlung kann einem Amendement ihre Zustimmung auch ohne Diskussion ertheilen — im vorliegenden Falle ist dies geschehen. Die Versammlung hat die abändernden des Amendements ohne Diskussion angenommen.

Marschall: Was die Abstimmung anbetrifft, so kann diese nicht zurückgängig gemacht werden; es ist nur die Frage, ob zwei Drittel der Stimmen vorhanden sind. Die Stimmen zu zählen, kann noch vorbehalten bleiben.

Abgeordn. Möwes: Ich nehme meinen Antrag auf Zählung sehr gern zurück, da ich der Ansicht des Herrn Marschalls, daß zwei Drittel der Stimmen vorhanden gewesen, vertrauen kann und vertrauen muß.

Landtags-Kommissar: Es ist mir nicht eingefallen, zu verlangen, daß die Abstimmung zurückgenommen oder annullirt werde, sondern ich verlange nur, daß zu Protokoll genommen werde, daß eine Abstimmung stattgefunden habe über ein nicht vorher gestelltes und nicht diskutirtes Amendement.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Ich weiß nicht, ob . . . (Viele Stimmen verlangen, daß der Redner auf die Tribüne trete; während derselbe sich dorthin begibt, nimmt der Marschall das Wort.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß, wenn dies ein Vorwurf ist, er allerdings mich allein trifft und ich ihn auf mich nehmen muß. Es mag richtig seyn, daß ich nicht lange genug gewartet habe, dessen muß ich mich anklagen: es ist aber einmal geschehen und die Sache steht nunmehr fest.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann die Ansicht des Herrn Königl. Kommissarii, daß hier über ein nicht angemeldetes und nicht zur Diskussion gewesenes Amendement abgestimmt ist, noch nicht anerkennen. Es ist über das Amendement, was zur Abstimmung gebracht worden ist, diskutirt worden. Es hat eine Abänderung nur in einem einzigen Worte stattgefunden, welche sich meines Erachtens ganz von selbst verstand, nachdem bereits vorher beschlossen war, daß der Abtheilungs-Dirigent in der Abtheilung den Referenten ernenne, und ich möchte sagen, daß, wenn der Marschall in dem Augenblick der Abstimmung sich gefallen ließ, das Wort „Vorsitzende“ aufzunehmen, dies eine naturgemäße Redaktions-Verbesserung des Amendements war. Ich glaube nicht, daß es gut wäre, um mich eines Ausdrucks eines früheren Redners aus der Herren-Kurie zu bedienen, „um ein unnützes Wort zu sparen, wo es sich dies mit den Sinn handelt“. Ich bin der Meinung, daß, wenn der Herr Kommissar die Sache haben wollte, es sich zurückziehen, wie es ganz unmöglich war, über das Amendement in der ersten Fassung, daß nämlich die Abtheilung selbst den Referenten ernenne, abzustimmen, er vielleicht geneigt seyn wird, seine Erklärung zurückzunehmen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß ich, wenn ich nicht irre, das einzige Mitglied aus der Minorität gewesen bin, der in dieser Frage gesprochen hat, und ich muß mir daher erlauben, darauf hinzuweisen, daß ich allerdings bei meiner Erörterung die Sache so verstanden habe, wie sie jetzt abgestimmt ist. Ich habe geglaubt, es könne in Frage, ob der Referent der Abtheilung, der von dem Vorsitzenden ernannt sey, auch nothwendig der Referent des Plenums seyn müsse, und ich habe in dieser Meinung gesprochen. Ich glaube daher, daß das Amendement, insofern ich an der Diskussion Theil genommen habe, bereits vor der Abstimmung diskutirt war.

Abgeordn. von der Heydt: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Herr Marschall zweimal die Frage verlesen hat. Ich finde nicht, daß dem Königlichen Kommissar irgendwo das Recht gegeben ist, nach der Abstimmung das Verfahren einer Kritik zu unterwerfen; vor der Abstimmung stand es dem Herrn Kommissar frei, seine Bemerkungen zu machen, nach der Abstimmung aber scheint das Reglement ihm kein Recht dazu zu geben.

Landtags-Kommissar: Ich muß darauf bestehen, daß ich in meinem vollen Recht gewesen bin. Nach dem Reglement kann ich zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Ueberdies war es faktisch unmöglich, meine Einsprache gegen die Fragstellung früher einzulegen; die Frage wurde von dem Secretair so gestellt, wie das Amendement gedruckt ist, in demselben Augenblick trat der Antragsteller auf und veränderte das Amendement, unmittelbar darauf wurde das so veränderte Amendement zur Frage gestellt. Nicht dieser Spezialfall, der allerdings sehr geringfügig ist, hat mich zum Verleiht oder vielmehr geleitet, gegen dieses Verfahren aufzutreten; das Prinzip liegen der erschien die Sache zu wichtig, als daß ich hätte schweigen dürfen. Nicht gegen den Herrn Marschall und eben so wenig gegen den Herrn Antragsteller wollte ich eine Rüge aussprechen; aber monieren mußte ich das Faktum, daß ein schriftlich eingereichtes und sogar gedrucktes Amendement diskutirt und in dem Augenblick, wo die Frage gestellt war, geändert und über das geänderte Amendement abgestimmt wurde. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Versammlung liegen kann, einen solchen Präzedenzfall aufkommen zu lassen, und glaube somit auch im Interesse der Versammlung gesprochen zu haben.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich bin weit entfernt, dem Herrn Kommissar die Befugniß, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen, bestreiten zu wollen, da sie ihm ausdrücklich im Reglement beigelegt ist, und ich glaube auch, daß sie bisher von Niemanden bestritten ist. Aber ich glaube auch, daß ihm seine Bemerkung über die Form und das Resultat unserer Abstimmung erlaubt ist, eben so wenig eine Bemerkung über den Geschäftsgang, welchen der Marschall nach §. 4 und den folgenden selbstständig zu bestimmen hat. Es ist an keiner Stelle gesagt, daß der Landtags-Marschall über jedes Amendement eine Diskussion stattfinden lassen muß; dies kann auch nirgend gesagt seyn, denn, wenn kein Redner das Wort verlangt, so hört die Diskussion von selbst auf. Uebrigens ist, wie der Abgeordnete von Pommern bemerkt hat, das Amendement, wie es zur Abstimmung gelangt ist, von ihm verstanden worden und, weil er es so verstanden hat, hat er darüber auch gesprochen und diskutirt. Es ist nirgend gesagt, daß ein Amendement nur dann zur Diskussion kommen kann, wenn es vorher schriftlich eingereicht ist. Der §. 15 g. gibt dem Marschall selbst das Recht, Ausnahmen von dieser Nothwendigkeit der schriftlichen Einbringung des Amendements zuzulassen, und wenn es sich nur um die Abänderung eines Wortes handele, die indem durch eine kurz vorher erfolgte Abstimmung durchaus nothwendig wurde, so bestand sich der Marschall im vollen Rechte, das Amendement anzunehmen und, da Niemand das Wort darüber verlangt hatte, sofort zur Abstimmung überzugehen. Jetzt auf das Resultat der Abstimmung zurückzugehen, halte ich für bedenklich, und ich kann überhaupt Niemanden in diesen Saale das Recht zugestehen, auf eine stattgefundene Abstimmung irgendwie zurückzukommen.

(Indem der Redner die Tribüne verlassen will, fragt der)

Marschall: Wollte der geehrte Abgeordnete nicht sogleich das Amendement zu §. 15 entwickeln?

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Es ist von der Abtheilung vorgeschlagen worden, mit Bezug auf den von dem Abgeordneten für die Stadt Aachen gestellten Antrag zu §. 15 g. Bestimmungen über eine feste Tagesordnung einreichen zu lassen. Ich bin mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden. Es hatte mir aber geschienen, als ob die Bestimmung über eine feste Tagesordnung nicht zu §. 15 g. gehöre, indem es sich hier nur um die Einbringung von Amendements handelt, und ich war der Meinung, daß diese Bestimmung zu §. 13 gehöre. Der Referent hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig sein würde, meinen Vorschlag bei der Berathung dieser Paragraphen zu entwickeln. Es steht in vollem Einklange mit dem Usus, der bisher in unseren Versammlungen stattgefunden hat; aber ich glaube, daß es zweckmäßig sein würde, wenn er durch das Reglement selbst sanctionirt wäre. Der Vorschlag, den ich mir zu §. 13 erlaube, lautet: (Liest denselben vor.)

Marschall: Wird das Amendement unterstützt? (Es findet Unterstützung.) Verlangt Jemand das Wort darüber? (Es erhebt sich Niemand.) Da Niemand das Wort verlangt hat, so werde ich das Amendement sogleich zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. Graf von Stolberg: Ich bitte um eine nochmalige Verlesung des Amendements.

Referent Freiherr von Katte (verliest das Amendement nochmals. Da viele Stimmen aus der Rheinprovinz erklären, das Amendement noch nicht deutlich vernommen zu haben, so verliest der Referent dasselbe zum drittenmale.) Nun werde ich wohl verstanden sein.

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen. (Das Amendement wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Freiherr von Katte: (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 14.) Ad §. 14 wurde auf den Antrag eines Abtheilungs-Mitgliedes die Frage diskutirt: Beschlüsse die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, den §. 14 dahin abzuändern, daß den Abgeordneten ihre Sitze ohne Rücksicht auf Provinzen durch das Loos angewiesen werden? welche Frage 8 Stimmen vereinigen und 4 bejahten.

— Der Wunsch, die Abgeordneten der verschiedenen Provinzen einander näher zu bringen, alles anscheinend abgeschlossene Wesen zu beseitigen und so dem Geiste echter Zusammengehörigkeit, welcher die Vereinigte Landtag, gemäß, denselben auch in dieser Beziehung als innig verbundenes Ganze darzustellen, leitete die Minorität; während die Majorität diese formelle Trennung für einflußlos hielt und Beibehaltung des bestehenden dem gesetzlichen System der Zusammensetzung des Vereinigten Landtages auch den einzelnen Provinzial-Landtagen für entsprechend und behufs besserer Uebersicht beim Stimmenzählen durch die Ordner unvermeidlich fand. Dabei bob sie hervor, daß selbst in Rücksicht der von den Abgeordneten auf den Provinzial-Landtagen eingenommenen Plätze dort ein verschiedenes Herkommen stattfinde. — Ein Abgeordneter der Landgemeinden in der Abtheilung wollte sogar jede willkürliche Durchmischung der verschiedenen Stände, bevor durch sämmtliche Provinzen und Klassen gleichmäßige Bestrauung eingeführt sey, für nichts weniger als wünschenswerth gehalten wissen.“ Ich muß dabei sagen, daß dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes in das Gutachten aufgenommen ist.

Abgeordn. Mohr: (Stadtrath a. Trier, 2. Rheinprovinz.) Zu diesem Amendement (mehrere Stimmen: laut! noch lauter!) möchte ich eine Abänderung vorschlagen, nämlich, daß anstatt einer Verlosung es jedem freistehen möge, sich seinen Platz zu wählen. Ich glaube, es hätte sehr viele Vortheile, namentlich bei der Abstimmung. Es würde sich viel besser übersehen lassen, wo man passirt sich (sag in dieser Versammlung gewissermaßen schon Patrien bestehen, kann nicht in Absrede gestellt werden), man würde sich einander nähern, diejenigen, die mehr oder weniger in der Opposition sind, rücken zusammen, und so würde die Abstimmung ungemein erleichtert. Was das Recht betrifft, diesen § abzuändern, so habe ich die Ehre, zu bemerken, daß in der Herren-Kurie viele Fragen bereits entschieden ist. Sie hat in ihrer allerersten Sitzung darüber berathen, wie sie die Sitze einnehmen wollen, und es ist beschlossen worden, eine Verlosung vorzunehmen. Wenn aber die Herren-Kurie das Recht hatte, und ich ihr vollkommen zustimme, in dieser Beziehung selbstständig zu beschließen, so glaube ich, was das gemeinschaftliche Beschäfts-Reglement betrifft, daß wir dasselbe Recht haben.

Marschall: Wir haben es hier mit dem ursprünglichen Antrag der Abtheilung zu thun. Derselbe geht dahin, ob die Plätze nach dem Loose angewiesen werden sollen?

Eine Stimme (vom Platze: nicht zu verstehen.)

Abg. Graf v. Schwerin: Ich halte es für sehr indifferent, wie wir hier sitzen, und wünschen daher, daß Se. Majestät in einer Zeit, wo wir weit wichtigere Bitten auszusprechen haben, mit einer solchen Bitte nicht behelligt werde, und darum bin ich gegen den Antrag.

(Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich bringe die Frage zur Abstimmung: Sollen die Pläne nach dem Loose angewiesen werden? (Stimmt keine Unterstützung.) Da wir jetzt zu einem Gegenstande kommen, der vielleicht eine längere Berathung nöthig macht, so schließe ich die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung derselben einfinden zu wollen. — Ich bin noch gefragt worden, was, wenn die Fortsetzung der Berathung die auf morgen anberaumte Sitzung nicht ausfüllt, hierauf vorgenommen werden soll. Es liegt jetzt vorderhand nichts weiter vor, als das Gutachten wegen Ergänzung der Herren-Kammer. Sollten wir alle noch Zeit haben, so werden wir noch dieses Gutachten vornehmen.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 7. Mai.

(Vorlesung des Protokolls durch den Secretair Freiherrn von Waldbott.)

Marschall: Hat Jemand zum Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: In §. 2. des Abtheilungs-Gutachtens über die Abänderung des Geschäfts-Reglements hat der Abgeordnete Baum das Amendement gestellt, daß künftig die Königl. Propositionen 14 Tage vor Eröffnung der Vereinigten Landtages den Mitgliedern zugetheilt werden möchten, die Versammlung ist jedoch nicht darauf eingegangen, weil der Königl. Herr Kommissarius erklärt hatte, daß das Gouvernement diesem Vorschlage nach Möglichkeit Folge zu geben bereit sey. Diese letztere Erklärung des Herrn Kommissarius finde ich nicht im Protokoll und schlage daher folgenden Zusatz vor: „Der Herr Landtags-Kommissarius erklärte hierauf: das Gouvernement sey bereit, die Königlichen Propositionen, so weit möglich, den Mitgliedern des Vereinigten Landtags zeitig vor dem Zusammentritt derselben mitzutheilen, wobei die Versammlung sich beruhigte."

Secretair Freiherr von Waldbott: Ich habe den Antrag, wie ihn der Abgeordnete Baum übergeben hat, aufgenommen, und habe dazu im Protokoll bemerkt, daß er abgelehnt worden sey. Antrag und Beschluß sind also aufgenommen, wodurch der Form des Protokolls genügt ist.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Ich habe nur die seltsame Erklärung des Herrn Kommissarius gerügt und deshalb den von mir verlesenen Zusatz vorgeschlagen.

Secretair Freiherr von Waldbott: Wenn der Herr Kommissarius nichts dagegen hat, will ich dieselbe noch aufnehmen. — (Mehrere Stimmen erwarten dagegen, daß der Herr Kommissarius darüber befragt werden soll.)

Abgeordn. von Saucken: Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß Niemand etwas dagegen haben kann, wenn das, was hier verhandelt ist, im Protokoll aufgenommen wird, und daß es hierbei nur darauf ankommt, ob die Versammlung sich dafür erklärt.

Secretair Freiherr von Waldbott: Es scheint mir aber doch nöthig, daß derjenige gehört werden muß, der etwas gesagt haben soll.

Marschall: Ich kann nur einfach fragen, ob die von dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs vorgeschlagene Veränderung zum Protokoll in der Versammlung Unterstützung findet. — (Geschieht hinreichend.) Sodann richte ich die Frage an die Versammlung, ob diese Abänderung angenommen wird. (Wird durch Mehrheit der Stimmen angenommen.)

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Zur Wahrung der ständischen Prärogative muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß das, was hier gesprochen wird, Eigenthum des Vereinigten Landtages ist; sobald daher das Gesprochene konstatirt, gehört es unzweifelhaft in das Protokoll, ohne daß darüber eine Abstimmung stattzufinden braucht.

Marschall: Soll diese Bemerkung gegen das gerichtet seyn, was ich vorhin habe? Dann muß ich widersprechen, denn es ist Regel, daß, wenn eine Bemerkung zum Protokoll gemacht wird, die Versammlung gefragt werden muß, ob sie sie annehmen will. So steht es im Reglement.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Ich glaube aber nicht, daß eine zweimalige Abstimmung darüber nöthig ist.

Marschall: Sie ist deshalb nöthig, weil das Gesprochene konstatirt werden muß.

Abgeordn. Meyer: Aus den Mittheilungen, die ich mir erlaubt habe, der Versammlung heute vorlegen zu lassen, wird dieselbe ersehen, daß ich den Antrag, der gestern dem Ausschuß zugewiesen ist, beitelt habe: „Antrag wegen Erbauung eines Reichsständischen Palastes." Der Herr Landtags-Marschall hat zur näheren Bezeichnung des Inhalts den Zusatz gemacht: Umwandlung des Domes in einen Reichsständischen Palast. Ich habe zwar nichts dagegen, bitte aber noch hinzuzufügen: „des zum Niederreißen bestimmten Domes", und zwar deshalb, weil die Herren, welche hier sind, zwar die Verhältnisse kennen, aber für die Auswärtigen scheint mir dieser Zusatz nöthig, damit nicht der Glaube entsteht, als wolle ich den Dom für die Stände-Versammlung bestimmen.

Marschall: In der Anlage des Protokolls, die zum Druck kommt, kann diese Bemerkung, wenn der Herr Antragsteller darauf besteht, aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß die Versammlung nichts dagegen einzuwenden hat.

Abgeordn. Berndt (Erbgerichtsschulz aus Gallenau, 3. Prov. Schlesien): Mit Bezug auf die Petition der Abgeordneten Tibbeck und Werner, betreffend die von dem Oberpräsidenten von Wedell verfügte Auflösung einer Abgeordneten des schlesischen Ritterstandes, welcher Gegenstand bereits in der Sitzung der vorigen Woche in Antrag gebracht und die Beschleunigung beigestimmt hat, noch nicht erledigt ist. Ich erlaube mir deshalb, nochmals darauf aufmerksam zu machen und die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu richten: den Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung anzuhalten, die Sache so viel wie möglich zu beschleunigen, da es mir überhaupt der Würde der Versammlung angemessen erscheint, daß die Sache ihrer baldige Erledigung finde und jedes Mißlied gegen angebliche willkührliche Uebergriffe geschützt werde.

Marschall: Darauf muß ich dem Herrn Redner erwidern, daß ich das Vertrauen zu allen Vorsitzenden und Mitgliedern habe, daß sie Alles, was vorliegt, möglichst beschleunigen werden, vorzugsweise solche Sachen, die einer besonderen Beschleunigung bedürfen. Wenn es aber zur Berathung kommen kann, so will ich hiermit den ausgesprochenen Wunsch an die betreffende Abtheilung richten.

Abgeordn. von Winzingerode-Knorr (vom Plan): Der Referent der gedachten Abtheilung ist seit zwei Tagen krank.

Abgeordn. Allnoch: Ich habe mir in Betreff der Geschäftsführung eine Bemerkung erlauben wollen. Nach §. 18 des Geschäfts-Reglements geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch namentlichen Aufruf. Im Protokolle steht die Abstimmung enthalten seyn, und zwar heißt es im §. 20: „Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darlegung des geschäftlichen Verlaufs der Verhandlung: a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung, b) die Resultate der Abstimmungen, und c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse enthalten. Hiernach soll also das Resultat über die Abstimmung im Protokoll aufgeführt seyn, und es fragt sich, wie dies geschehen soll. Der Herr Marschall hat gelesen, und in Bezug auf den namentlichen Aufruf bestimmt, daß die Nennung der Namen mit den abgegebenen Stimmen in Zukunft dem Protokoll als Anlage beigegeben werden soll. Wie dies aber bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ausgeführt werden soll, steht noch nicht fest, und ich erlaube mir, mir dies geschehen soll. Der Herr Marschall hat gelesen, und in Bezug auf den namentlichen Aufruf bestimmt, daß die Nennung der Namen mit den abgegebenen Stimmen in Zukunft dem Protokoll als Anlage beigegeben werden soll. Wie dies aber bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ausgeführt werden soll, steht noch nicht fest, und ich erlaube mir, mir deshalb den Vorschlag, dies durch Aufzählung der Stimmberechtigten, wie sie von den Ordnern dem Secretair übergeben sind, zu bewirken.

Marschall: Dieser Vorschlag enthält einen Zusatz zum Geschäfts-Reglement und hätte, um ihn zur Abstimmung zu bringen, vorher müssen angemeldet seyn; dies ist jedoch nicht geschehen.

Abgeordn. Allner: Es ist bereits gestern in gleicher Art ein Vorschlag zur Diskussion und Abstimmung gekommen, welcher ebenfalls die Geschäfts-Ordnung betraf, und ich wünsche, daß mein Vorschlag eben so behandelt würde.

Abgeordn. Zimmermann (Bürgermeister aus Spandau, 2. Prov. Brandenburg): Es scheint, daß dieser Gegenstand sich nach der Geschäftsordnung von selbst verstellt und keines Amendements bedarf, denn die Ordner müssen doch die Zahl der Stimmen angeben, demnach können sie sie nicht angeben, somit werden, wie bekannt, die Zahlen summarisch aufgeführt stehen, und insofern scheint die Bestimmung darüber in den Händen des Marschalls zu liegen. Derselbe hat bereits die Güte gehabt, einen Erweiterungs-Antrag auf Veröffentlichung des namentlichen Aufrufs als diesem Princip entsprechend anzunehmen, und ich glaube, daß es in der Konsequenz liegt, wenn bei den Resultaten, welche die Abstimmungen liefern, ein gleiches Verfahren eintritt.

Abgeordn. von Auerswald: Hat dieser Antrag keinen andern Zweck, als den, aus den Resultaten zu erkennen, wie die verschiedenen Provinzen und Stände gestimmt haben? (Wird bejaht.) — Dann muß ich mich demselben entschieden widersetzen, wie jedem Vorschlage, welche unsere Vereinigung zu wirklichen Beschlüssen, — zu Gesetzen — entgegensetzt.

Abgeordn. Zimmermann: Meine Bemerkung scheint mir auf dem allgemeinen Grundsatz zu folgen, daß die zu veröffentlichenden Verhandlungen Alles was verhandelt ist, anschaulich machen sollen, wovon die Abstimmung nur ein integrirender Theil ist.

Abgeordn. Freiherr von Binde: Ich habe mir nur die Bemerkung erlauben wollen, daß das Reglement, wie es jetzt lautet, — und davon kann es sich nur allein handeln, denn von später Statt findenden uns fürsorgen kann noch nicht die Rede seyn — nicht enthält, daß die Abstimmung speciell im Protokoll enthalten seyn soll, nur die Resultate der Abstimmung sollen niedergelegt werden, das Resultat der Abstimmung ist aber die Addition der Mitglieder, die für Ja und diejenigen, die für Nein gestimmt haben und dies ist in jedem Protokolle seither aufgenommen worden. Einrichtungen ist aber in dem Reglement gesagt, daß die Abstimmung nach den einzelnen Ständen und Provinzen im Protokoll enthalten seyn soll. Der Antrag würde also auf eine Abänderung des bestehenden Reglements aufgehen, und auf eine solche Abänderung des betreffenden Paragraphen ist gar nicht angetragen worden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube, daß auf keinen Landtag mit so vieler Aufmerksamkeit geblickt wird, als auf diesen ersten Vereinigten. Das Volk ist begierig zu wissen, was hier verhandelt wird, und die Resultate davon sind die Abstimmungen. Nicht Jedem von uns ist es gegeben und nicht Jeder will die Rednerbühne besteigen, aber es ist Jedem gestattet sich aus den vielen schönen Reden, die hier gehalten werden, etwas herauszunehmen und sich einer Ansicht anzuschließen, das bezweckt der Deputirte durch seine Abstimmung, und ich habe die Ansicht, dem Volke die Abstimmung so speziell wie möglich zu geben, das ist der Grundsatz, aus welchem ich dem Vorschlage beitrete.

Marschall: Es haben noch mehrere Redner für diese Sache das Wort verlangt, ich stelle anheim, sie bei der vorgerückten Diskussion bis §. 18 zur Sprache zu bringen. (Mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

Eine Stimme (vom Platz): Obgleich die vorangegangenen Redner schon meine Ansicht ausgesprochen haben, so wollte ich mir doch die Bitte erlauben, den Antrag zu wiederholen. Es einmal die Trennung nach Ständen und Provinzen geschehen ist, was jedenfalls gut ist (wie ich es ebenfalls für gut erkenne, daß jeder Redner seinen Namen im stenographischen Bericht aufgeben lassen kann), so muß ich doch bitten, damit die Kommunenten wenigstens sehen, von welcher Seite diese oder jene Stimme gekommen ist, d. h. welcher Provinz sie angehört, und damit sie ermitteln können, von welchem Stande diese oder jene Abstimmung gekommen ist, daß die verschiedenen Abtheilungen der hier vorhandenen Stände im Protokoll bemerkt werden.

Marschall: Ich glaube, die Versammlung hat den Wunsch, diesen Vorschlag bei Erörterung des §. 18, zu welchem er gehört, zu besprechen. — (Wird bejaht.)

Abgeordneter Werner (Apotheker a. Berg, 2., Prov. Schlesien) (vom Platz): Als Mitpatient in der Graf Reichenbachschen Angelegenheit erlaube ich mir, mit kurzen Worten darauf zurückzukommen. Es ist schon berührt, daß die Beschleunigung derselben gewünscht worden, ich bin jedoch noch nicht aufgefordert worden, bei der Berathung derselben im Ausschusse gegenwärtig zu seyn. Ich glaube wohl, daß die Akten darüber schon eingegangen seyn werden, und bitte deshalb, daß sie vertheilt, daß der Antrag unterstützt und der hohen Versammlung vorgelegt werde.

Abgeordneter Graf Bismark-Bohlen (Oberst a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall a. Cattelbus, 2. Prov. Pommern (vom Platz): Die Auffassung ist einfach; sobald die Abtheilung an den Besitz der Materialien durch den Herrn Kommissar gekommen ist, ist solches durch den Herrn Kommissar genannt, und er hat seine Arbeit sofort der Referent genannt, und er hat seine Arbeit sofort der Referent genannt, und er hat seine Arbeit sofort der Referent

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 118.** Münster, Dienstag den 18. Mai. 1847.

Abgeordneter von Krajewski: Eine gleiche Bitte erlaube ich mir in Bezug auf die Angelegenheit der Abgeordneten von Koszutowski und von Niemojewski zu machen.

Abgeordneter Graf von Bismark-Bohlen: Diese Sache ist ebenfalls vertheilt, sie kann aber nicht vorgenommen werden, bevor nicht die erste erledigt ist.

Marschall: Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über.

Referent Abgeordneter von Katte: Wir sind bis zu dem Satz gekommen, in welchem angebeutet ist, daß der Patent Hanimann im Allgemeinen die reglementarische Bestimmung über die Zahl von Mitgliedern vermißt, welche zur rechtsgültigen Vornahme von Berathungen und Wahlen in der ständischen Versammlung gegenwärtig seyn müsse. Der Antrag wurde in der Abtheilung als dringlich anerkannt und deshalb hier, als am passenden Orte, die Frage gestellt, ob die Bitte an Se. Majestät den König zu richten sey, die Bestimmung im Reglement aufzunehmen, daß eine Zahl von Abgeordneten bestimmt werde, welche zur beschlußfähigen Stärke der Versammlung anwesend seyn müsse. Um den ganzen Artikel übersehen zu können, wird es wünschenswerth seyn, daß die Vorschläge gleich mit angeführt werden über die Zahl, welche zur Beschlußnahme vorhanden seyn muß, und in dieser Beziehung ist die Abtheilung der Meinung gewesen, daß zwei Drittel der Mitglieder angenommen werden. Die Gründe dazu sind in dem Gutachten auseinandergesetzt.

Marschall: Es wird jetzt an der Zeit seyn, die Frage im Allgemeinen zu debrechen, und gebe ich zunächst dem Herrn Abgeordneten von Vincke das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Vincke: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu dem Vorschlage der Abtheilung zu machen; wie ich verstanden habe, hält sie die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder nothwendig. Ich wünsche, daß es bei den jetzigen Bestimmungen verbleibe, welche in den provinzialständischen Gesetzen enthalten sind. Im § 38 der ständischen Ordnung vom Jahre 1823, der eben vorgelesen ist, heißt gesagt, daß es zur Fassung von allen Beschlüssen, die worunter ich auch die Wahlen rechne, jedesmal der Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten aller Stände bedürfe, also mit Ausnahme der Mitglieder des Standes der Herren. Da der Vereinigte Landtag die Vereinigung der einzelnen Provinzial-Landtage bildet, so scheint es mir naturgemäß, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den Provinzial-Landtag für den Vereinigten Landtag maßgebend sind, so weit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, daß es also zu gültigen Beschlüssen der Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten jeder einzelnen Provinz bedarf, und ich glaube nicht, daß es einer besonderen Position bedürfe, die dahin gerichtet seyn müßte, erst den § 38 des provinzialständischen Gesetzes außer Kraft zu setzen. So lange eine derartige Position nicht eingebracht ist, glaube ich, es bei den bestehenden Bestimmungen bewenden lassen zu können, die ich für hinreichend halte. Mein Antrag geht dahin, daß mit von dem Vorschlage abstrahiren, da wir dadurch, daß wir von dem provinzialständischen Gesetze bereits gesetzliche Bestimmungen haben, die hier entstehen.

Abgeordneter Dittrich: Der Mehrheit der Abtheilung und der Ansicht des vorigen Redners entgegnend, bin ich der Meinung, daß die Bestimmung einer Zahl von Abgeordneten für die Beschlußfähigkeit nicht nöthig ist. Die Abtheilung hat im Gutachten gesagt, es ließen sich doch Umstände denken, welche Verlegenheiten zu bereiten im Stande wären. Es ist nicht gesagt, welche Verlegenheiten. Es hat sich aber bewährt, daß in den deutschen Ständeversammlungen das Pflichtgefühl die Mitglieder stets zur Anwesenheit in ausreichender Zahl veranlaßt hat, und daß die Festsetzung von bestimmten Zahlen nicht nothwendig gewesen ist; außerdem schmint mir der Grundsatz, daß die Minorität die Meinung der Majorität umstoßen könne, sogar gefährlich, denn es könnte eine Minorität fehlen und die Beschlußfähigkeit aufheben; außerdem entstehen große Schwierigkeiten dadurch, daß jedesmal gezählt werden müßte. Wir haben es bei den Provinzial - Landtagen gesehen, welche mannigfache Schwierigkeiten dadurch entstehen, sie würden hier bei einer so großen Versammlung noch in größerem Maße vorhanden seyn. Endlich bin ich nicht der Meinung des vorhergehenden Redners, daß die Bestimmungen für den Provinzial - Landtag hier in Anwendung kommen müssen; es ist gegen diese Ansicht schon gesprochen, worauf ich Bezug nehme und dafür stimme, daß es dabei bleibe, keine Zahl für die Beschlußfähigkeit festzusetzen.

Referent: Wenn die Ansicht des Redners dahin geht, daß auf allen deutschen Stände-Versammlungen über die Zahl der anwesenden Mitglieder keine Norm existire, so beruhet er sich im Irrthum. In den Geschäfts-Ordnungen für die Stände-Versammlungen von Bayern, Sachsen und Baden sind dergleichen gegeben worden; die Norm variirt dort aber zwischen der Hälfte, $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$, je nach den verschiedenen Kammern. Die Behinderungs-Gründe liegen so auf der Hand, daß ich nicht anglaubt habe, sie weiter anführen zu brauchen, sie liegen auch in der allgemeinen Menschlichkeit.

Abgeordneter Dittrich: Ich habe nicht gesagt, daß für andere deutsche Stände-Versammlungen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht bestehen, sondern meine Ansicht ist, daß das Pflichtgefühl so dort auch ohne solches Kompelle zur stetigen Bewohnung der Sitzungen annahm.

Abgeordneter Reitsch (Stadtsyndikus a. Lauban, 1. Prov. Schlesien): Für den Antrag der Abtheilung kann ich mich deshalb nicht aussprechen, weil auch meiner Ansicht die Abtheilung über numerische Stärke der Versammlungen zur Beschlußfähigkeit nicht in das Geschäfts-Reglement, sondern in das Gesetz vom 3. Februar d. J. und in die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages gehört. In dem §. 19 dieser Verordnung ist die Fassung der Beschlüsse bestimmt. Soll also diese Beschlußfassung folgerecht von einer bestimmten Anzahl der Anwesenden abhängig gemacht werden, so kann diese Bestimmung nur da ihren Platz finden und haben, wo die Bestimmung der Beschlußfähigkeit enthalten ist. Sie ist, wie diese, eine die Organisation betreffende Verordnung und kann nur in Gesetze selbst ihren Platz finden. Daher gehört sie unbedingt in die Verordnung vom 3. Februar und nicht in das Reglement. Da wir und hier nur mit Anträgen auf Abänderung des Geschäfts-Reglements beschäftigen können, so glaube ich, daß auf diesen Antrag nicht weiter einzugehen ist, sondern daß, wenn es nöthig ist, in dieser Bestimmung in der Verordnung vom 3. Februar eine Abänderung zu treffen, dahingen dies in einem besonderen Antrage erstrebt werden muß. Davon abgesehen, kann ich mich auch dafür nicht aussprechen, eine bestimmte Anzahl der Anwesenden zu bestimmen, um ihre Beschlußfähigkeit festzustellen. Durch eine solche Bestimmung, wird nur die Gelegenheit geboten, sich durch Entfernung oder andere Beweggründe bestimmen zu lassen, eine jede Abstimmung zu verteiteln und zu verhindern. Ist die Anzahl nicht bestimmt, so wird und muß sich jedes Mitglied bewußt werden, daß es zu einer seiner ersten Pflichten gehört, durch seine Anwesenheit eine richtige Abstimmung zu bewirken und dadurch zu erkennen zu geben, was es für recht und wahr hält.

Abgeordneter Graf von Hellborf (Kammerherr a. Wollmirstedt, 1. Prov. Sachsen): Ich kann mich nur der Ansicht derjenigen Redner anschließen, welche der Meinung, daß es keiner deshalbigen Bestimmung im Reglement bedarfte. Die provinzialständischen Gesetze haben ganz ausreichende Sorge für diesen Fall getragen, und da der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages, ich sage ausdrücklich: unserer Versammlung besteht aus den acht Provinzial-Landtagen der Monarchie, also müssen bei diesem Vereinigten Landtage die Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1823 und 1824 hier Platz greifen.

Abgeordneter von Manteuffel II.: Ich bin der Ansicht, daß es nicht einer besonderen Zahl bedarf, um die Beschluß-Fähigkeit des Vereinigten Landtages festzustellen; ich bin auch der Ansicht, die bereits ein Mitglied entwickelt hat, daß eine derartige Bestimmung in das Reglement schwerlich hineingehören dürfte. Das, worauf die Beschlußnahme zurückzuführen seyn dürfte, finde ich nicht in der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern, sondern in der Einberufung. Ueber die Einberufung selbst liegt und ein Antrag nicht vor, und ich bin auch nicht gemeint, einen solchen Antrag zu stilen. Was aber die beschlußfähige Anzahl trag zu stilen. Was aber die beschlußfähige Anzahl trag zu stilen. Was aber die beschlußfähige Anzahl tr

letzten Reihen nicht herstichten; die Fälle, die es möglich machen können, daß eine nur geringe Anzahl hier anwesend sey, lassen sich unmöglich alle vorsehen. Ich halte dafür, daß es im Interesse der Versammlung selbst liege, daß eine Sicherheit dafür gefunden werde, daß nicht eine Minorität Namens des Landes eine Erklärung abgeben, Anleihen und Steuern bewilligen könnte. Ich glaube, daß nach dem Beispiel anderer Stände-Versammlungen, namentlich nach den Ständeversammlungen in Bayern und Sachsen, ein Minimum bestimmen sey, und dieses Minimum scheint mir bei einer Zahl von zwei Dritteln am besten dieser Versammlung zu entsprechen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, dem geehrten Redner aus Schlesien entgegen zu müssen, daß sich den Anträg des Abgeordneten von Westfalen für gar keinen Antrag in der Art halte, wie er ihn aufgefaßt hat, sondern für eine Aeußerung, daß der Antrag gar nicht nöthig sey, da mir diese gesetzliche Bestimmung in den provinzialständischen Gesetzgebungen haben. Ich theile diese Ansicht des Mitgliedes aus Westfalen vollkommen, und wenn der Abgeordnete aus Schlesien den Wunsch aufgesprochen hatte, daß wir vereint in jeder Provinz sein möchten und alle auch nicht durch Verhältnisse und Bestimmungen getrennt werden, so billige ich auch dies vollkommen; ich halte es aber für ganz unausführbar, so lange wir nicht ein einiger, sondern nur Vereinigter Landtag sind, ein Landtag, aus acht verschiedenen Provinzial-Landtagen zusammengesetzt, in denen die Stimmen besonders gezählt werden. Ich glaube also, daß der Grund, der dagegen angeführt wurde, nicht anwendbar war. Ich sehe durchaus keinen Grund ein, ja nicht einmal eine Möglichkeit, das bestehende Gesetz für die Provinzial-Landtage für uns zu ändern, so lange wir die Stellung behalten werden, die für uns vorgezeichneten ist. Ich kann kaum meine Verwunderung verbergen, daß das Mitglied aus der Niederlausitz, welches für in so bestimmten Ausdrücken früher dahin aufgesprochen hatte, daß nicht ein Titel an unseren ständischen Gesetzen geändert werden sollte, sich jetzt für eine solche Aenderung aufgesprochen hat. Ich muß noch hinzufügen, daß ich die letzte Aeußerung desselben nur gar nicht erklären kann; er sagte, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Versammlung unvollständig bliebe, so wäre dies ein Unglück, was nicht zu erwarten steht; er fügte aber zugleich einen Fall hinzu, indem dies Unglück uns nahe liegen könnte. Er sagte, wenn man sich den Fall dächte, daß die Kurie der drei Stände vollständig ist, die Kurie der Herren wäre aber nicht vorhanden, so könnten wir keine Versammlung des Vereinigten Landtages halten; darin liegt ein Mißtrauen gegen die Kurie der Herren, welches ich nicht theilen kann.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was ich zu sagen hatte, ist zum großen Theil durch die Worte eines geehrten Mitgliedes aus Preußen erledigt. Ich wollte mich der Ansicht des Mitgliedes der Niederlausitz entgegenstellen, welches von dem provinzialständischen Prinzip hier abzuweichen scheint, welches es doch sonst so lebhaft vertheidigt. Ich bin der Ansicht, daß es allerdings eine reglementarische Bestimmung nicht seyn kann, welche Zahl von Stimmen vorhanden seyn muß, sondern dies nur durch das Gesetz selbst geregelt werden kann, und ich theile die Ansicht des Mitgliedes aus der Provinz Westfalen vollkommen, daß, so lange kein anderes Gesetz gegeben ist, das bestehende zur Norm dienen muß. Ich weiche aber darin von seiner Ansicht ab, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, daß es dabei verbleibe, sondern glaube, daß es wünschenswerth sey, für unsere Versammlung eine andere Norm festzustellen. Zunächst handelt es sich aber darum, daß wir uns bewußt werden, was bestehendes Recht ist; und das ist, da die Verordnungen vom 3. Februar ein Anderes nicht bestimmen, nichts Anderes als das, was die Gesetze vom Jahre 1823 und 1824 enthalten, ehe ein anderes für Rechtens erklärt ist, gilt das als bestehendes Recht.

Abgeordn. Naumann: Es ist zunächst die Frage zu erörtern, ob das, was gegenwärtig der Gegenstand der Verhandlung ist, überhaupt für das Reglement gehört, oder ob der Gegenstand eine Abänderung der übrigen Verordnungen vom 3. Februar v. J. betrifft. Ich halte den Gegenstand für ganz geeignet für das Reglement, und zwar aus dem Grunde, weil überhaupt eine gewisse Anzahl der Mitglieder versammelt wird, man diese Zahl als nothwendig für den Geschäftsgang würde erachten müssen. Denn wenn eine Versammlung nicht komplett ist, so kann nichts verhandelt werden. Das gehört meinerlich hierher. Dies ist die Erweiterung auf die erste Frage. Um auf die Sache selbst einzugehen, so kann ich der Ansicht, daß die Bestimmungen, welche für die Provinzial-Landtage gegeben sind, hier zur Anwendung kommen müssen, nicht beitreten. Es ist wahr, der Vereinigte Landtag besteht aus einzelnen Provinzial-Landtagen, aber nicht in der Bedeutung, daß die Mitglieder dieser Landtage als die Provinzial-Landtage constituirend versammelt sind, sondern das Gesetz sagt: „Die Provinzial-Landtage vereinige Ich, der König, zu einem Vereinigten Landtage.“ Es ist eine Versammlung, die nicht provinzielle Interessen zu vertreten hat; das Gesetz schließt das ausdrücklich aus: sondern es ist eine Versammlung, die die allgemeinen Landes-Interessen zu berathen hat. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die reglementarischen Bestimmungen für die Provinzial-Landtage eo ipso auch für diese Versammlung geltend seyn können. Wäre dieser Schluß möglich, so würde ich ihm entgegentreten und nicht für zweckmäßig halten, daß diese Versammlung nur als beschlußfähig zu erachten sey, wenn alle einzelnen Provinzen nach dem für die Provinzialstände gegebenen Reglement beschlußfähig hier zusammentreten. Auch ist dafür, daß die Versammlung nur in einem solchen Falle beschlußfähig sey, kein angeführt worden, daß die Majorität in dieser Versammlung nach den Provinzen gezählt werde. Die Bestimmung findet sich nicht im Gesetz, sondern nur — die Bestimmung, die häufig und nach meinem Gefühl die Bestimmung, daß diese Provinzen die Ition mit Recht angegriffen ist, daß diese Provinzen die Ition in partes verlangen können. Diese Bestimmung kann bestehen bleiben, denn sie ist ohne Einfluß darauf, wie groß die Zahl der Mitglieder seyn muß, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. Das ist der Grund, warum ich glaube, daß eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, nothwendig sey. Sie ist nothwendig, auch aus dem Grunde, weil, wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nicht festgesetzt, es doch bedenklich seyn würde, eine Versammlung, die möglicherweise aus wenigen Personen bestehen könnte, für befugt zu erklären, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes hier Rath zu ertheilen oder Beschlüsse zu fassen. Aus diesen Gründen — ich wiederhole es — halte ich eine Bestimmung darüber, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen ist, für nothwendig. Ueber die Zahl können verschiedene Ansichten herrschen, ob man $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder ob man eine Zahl bestimmt angibt; darüber ist in diesem Augenblick nichts auszuführen, denn es handelt sich jetzt nur um die allgemeine Frage.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich habe mir nur wenige Worte erlauben wollen, weil ich mit Bedauern bemerkt habe, daß ich mehrfach nicht verstanden worden bin. Ich bemerke zunächst, daß ich mich denjenigen Ansichten vollständig anschließe, welche ihre lebhafte Bewunderung ausgesprochen haben, daß das verehrte Mitglied aus der Niederlausitz sich heute einmal unerwartet außerhalb der Rechtsbahnen befunden hat, nicht allein rechtlich, weil dasselbe die bisherigen provinzialständischen Gesetze gänzlich ignorirt hat, sondern weil es sogar noch weiter gegangen ist, indem es hier nicht blos von Rechten geredet hat, sondern auch von Pflichten. Die Motive, die ein Mitglied verbinden können, in dieser Versammlung zu erscheinen, gehen uns gar nichts an, sondern, wie von dem verehrten Mitgliede bemerkt wurde, theils äußere Gründe seyn, wie vielleicht ein Besuch, oder innere, wie vielleicht plötzliche Kolik. Diese Motive können uns nicht interessiren, es kommt blos darauf an, ob die Versammlung vollzählig vorhanden sey, um einen gültigen Beschluß zu fassen, oder nicht, und dabei kann ich mich nur auf die provinzialständischen Gesetze berufen. Ich bin von einem verehrten Mitgliede der sächsischen Ritterschaft mißverstanden worden, welches geglaubt hat, ich hätte aus diesen Gesetzen die Nothwendigkeit der Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmen gefolgert; das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe mich auf die Bestimmungen berufen, welche die Anwesenheit von drei Viertel verlangen. Diese Gesetze sind meines Wissens nicht abgeändert worden, und da, wie ein Mitglied der sächsischen Ritterschaft angeführt hat, das Gesetz ausdrücklich sagt, die Provinzial-Landtage bilden den Vereinigten Landtag, da wir hier nach Provinzen sitzen und nach Provinzen getrennt sind, so kann ich mir nicht anders denken, als daß die reglementarischen Bestimmungen der Provinzial-Landtage, in so weit sie hier bestehen können und nicht durch bestimmte Gesetze ausdrücklich abgeändert sind, hier zur Anwendung gelangen; und es scheint mir wesentlich zu einer reglementsmäßigen Debatte zu gehören, daß jede Provinz (denn Provinzial-Interessen sollen allerdings hier vertreten werden, so lange die Ition in partes durch das Gesetz zugelassen ist) durch eine gehörige Anzahl ihrer Mitglieder vertreten ist, daß alle eine gleichmäßige Beachtung der Interessen der einzelnen Provinzen durch die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder geschieht ist; das scheint mir nothwendig aus dem ganzen Princip der neuen Gesetzgebung zu folgen. — Ich glaube, daß ein geehrtes Mitglied aus Preußen den Abgeordneten aus der Niederlausitz mißverstanden hat; es ist von ihm nicht gesagt worden, daß die Herren-Kurie nicht vollzählig vorhanden sein könnte, sondern es ist gesagt worden, daß, während wir mit der Herren-Kurie zum Vereinigten Landtage versammelt sind, in diesem Vereinigten Landtage drei Viertel der Stimmen vorhanden seyn können, während die Kurie der drei Stände, nachdem die Herren-Kurie sich entfernt, zu ihrer Versammlung nicht mehr vollzählig sein könne; so habe ich wenigstens das geehrte Mitglied verstanden. Aber ich kann diese Schlußfolge nicht anerkennen, denn das provinzialständische Gesetz redet gar nicht von den Mitgliedern des Herrenstandes, sondern verlangt nur die Anwesenheit von drei Viertel der Abgeordneten. Also beispielsweise: Die Provinz Westfalen zählt 60 Abgeordnete, wir würden also zu einer beschlußfähigen Anzahl versammelt seyn, wenn 45 Mitglieder versammelt sind; gleichviel, ob der Herrenstand, welcher aus 12 Mitgliedern besteht, anwesend ist; und das gilt, meines Erachtens, sowohl für die Berathung der Kurie der drei Stände, als auch da, wo wir mit der Herren-Kurie vereinigt sind. Hiermit glaube ich meine Bemerkung erläutert und die Mißverständnisse berichtigt zu haben, und ich berufe mich nochmals auf die bestehenden, noch nicht aufgehobenen älteren Gesetze.

Abg. Sartig (Land-Syndikus a. Görlitz, 2. Pr. Sachsen): Meines Erachtens ist es eine Präjudizial-Frage, ob überhaupt im Geschäfts-Reglement bestimmt werden kann, welche Zahl hier anwesend seyn muß, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Ich bin der Meinung, daß diese Frage im Geschäfts-Reglement nicht zu beantworten ist, sondern eine, die zur Konstituirung der Versammlung gehört. Es ist von einem Mitgliede aus Posen eingehalten worden, daß zur Geschäftserledigung nöthig sey, daß eine gewisse Anzahl von Personen anwesend sey. Daraus folge, daß die Frage von der Zahl zur Geschäftsordnung gehöre, aber es ist eben so nothwendig, daß Personen hier sind, und gewiß gehört die Frage in die Berathungen und nicht ins Geschäftsreglement, welche Personen zur Konstituirung der Versammlung gehören. Ich bin daher der Meinung, daß zuerst die Frage gestellt werden muß, ob überhaupt die Zahl der Anwesenden durch Reglement bestimmt werden soll. Die Erwähnung, die in verehrtes Mitglied aus Westfalen in Bezug auf die provinzialständische Gesetzgebung gemacht hat, daß ich nicht für begründet. Die Provinziallandtagsgesetze waren in der Verordnung vom 3. Febr. nicht als maßgebend für den Vereinigten Landtag bezeichnet worden. Wir haben also keine Veranlassung, darauf zurückzugehen, sondern es handelt sich nur darum, was Rechtens ist, wenn in der Verordnung vom 3. Febr. nichts über die Zahl bestimmt ist. Diese Frage findet ihre Erledigung in der Anwendung der Allgemeinen Gesetze, diese sind in ihren Bestimmungen über die erforderliche Zahl als maßgebend zu betrachten. Sie sind nicht abgeändert worden, wie sie von dem verehrten Mitglied aus der Niederlausitz schon heute einmal unerwartet außerhalb der Rechtsbahnen befunden hat, nicht allein rechtlich, weil dasselbe die bisherigen provinzialständischen Gesetze gänzlich ignorirt hat, sondern weil es sogar noch weiter gegangen ist, indem es hier nicht blos von Rechten geredet hat, sondern auch von Pflichten. Die Motive, die ein Mitglied verbinden können, in dieser Versammlung zu erscheinen, gehen uns gar nichts an, sondern, wie von dem verehrten Mitgliede bemerkt wurde, theils äußere Gründe seyn, wie vielleicht ein Besuch, oder innere, wie vielleicht plötzliche Kolik. Diese Motive können uns nicht interessiren, es kommt blos darauf an, ob die Versammlung vollzählig vorhanden sey, um einen gültigen Beschluß zu fassen, oder nicht, und dabei kann ich mich nur auf die provinzialständischen Gesetze berufen. Ich bin von einem verehrten Mitgliede der sächsischen Ritterschaft mißverstanden worden, welches geglaubt hat, ich hätte aus diesen Gesetzen die Nothwendigkeit der Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmen gefolgert; das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe mich auf die Bestimmungen berufen, welche die Anwesenheit von drei Viertel verlangen. Diese Gesetze sind meines Wissens nicht abgeändert worden, und da, wie ein Mitglied der sächsischen Ritterschaft angeführt hat, das Gesetz ausdrücklich sagt, die Provinzial-Landtage bilden den Vereinigten Landtag, da wir hier nach Provinzen sitzen und nach Provinzen getrennt sind, so kann ich mir nicht anders denken, als daß die reglementarischen Bestimmungen der Provinzial-Landtage, in so weit sie hier bestehen können und nicht durch bestimmte Gesetze ausdrücklich abgeändert sind, hier zur Anwendung gelangen; und es scheint mir wesentlich zu einer reglementsmäßigen Debatte zu gehören, daß jede Provinz (denn Provinzial-Interessen sollen allerdings hier vertreten werden, so lange die Ition in partes durch das Gesetz zugelassen ist) durch eine gehörige Anzahl ihrer Mitglieder vertreten ist, daß alle eine gleichmäßige Beachtung der Interessen der einzelnen Provinzen durch die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder geschieht ist; das scheint mir nothwendig aus dem ganzen Princip der neuen Gesetzgebung zu folgen. — Ich glaube, daß ein geehrtes Mitglied aus Preußen den Abgeordneten aus der Niederlausitz mißverstanden hat; es ist von ihm nicht gesagt worden, daß die Herren-Kurie nicht vollzählig vorhanden sein könnte, sondern es ist gesagt worden, daß, während wir mit der Herren-Kurie zum Vereinigten Landtage versammelt sind, in diesem Vereinigten Landtage drei Viertel der Stimmen vorhanden seyn können, während die Kurie der drei Stände, nachdem die Herren-Kurie sich entfernt, zu ihrer Versammlung nicht mehr vollzählig sein könne; so habe ich wenigstens das geehrte Mitglied verstanden. Aber ich kann diese Schlußfolge nicht anerkennen, denn

einem Beschluß vorhanden
bestimmt ist. In weiterer
ein großes Vertrauen zu der
gesprochen, daß jeder Mitglie
gedenk sein und sich zur
rathungen einfinden würde.
daselbe Mitglied hat aber
keine großen Zweifel an die
chen, es hat den Fall als m
Mitglieder nur in so ge
können, daß ein Beschluß n
nicht das Erstere und Letz
Die Gründe, die ein Mit
mannigfach und lassen sich
wahrmachter Genauigkeit
andere Gründe dafür, daß
glieder, welche vorhanden
Reglement aufgesprochen wo
Regierung will nicht die
hören, sie will vielmehr de
großen Anzahl müssen, un
Grund, warum es Sr. M
hat, nicht einzelne Mitglie
sondern Alle zum Vereini
Ist dies der Fall, dann ich
lein schon die Bestimmu
Man denke sich den Fall,
vorhandenen Mitglieder ann
gierung dabei bescheiden, d
Abstimmung dieser Zahl
wenn 150 statt 600 n
Ist das der wirkliche Grund
bestimmt aufgesprochen wer
wesend seyn müssen, wenn
erachtet werden soll.

Abgeordn. von Latt
daß das vorliegende Regl
Landtag als nur maßgebe
früheren Bestimmungen
entschließen, uns wäre d
größte Ehre und das jetzt gegl
und durchaus unnöthig.
kein jetzt nur zu treu und
können, und das Gesetz
Sonann muß ich auch
Beschlußfähigkeit der Angel
erlaube mir ein paar
Wenn z. B. auf den Ant
werden, alle diejenigen aus
wären, die persönliche Int
die Gesellschaft nicht beschl
möglich gewerden, ein so
will, nöthlichen und segen
ren. — Es können noch
sind Petitionen eingereic
Grundsteuer in den Pro
Provinz, die darauf abzi
dadurch eine Beschlußunf
worden. Das sind ein pa
zufälligen erlaubte, und
gründen

Abgeordn. Graf von
mich entschieden für den
erklären, indem ich darin
einem übereilten Entschl
ziehe mich auf die Erfah
haben die Vertagung e
wünscht, sie wäre nicht e
sehr gesund aufgetreten
perliche Hinfälligkeit erfl
daß dies eine Hichtfertig
Beschlußnahme motivire.

Marschall: Es
zum Reden gemeldet.

Abgeordn. Hansem
ler werde sich doch noch
Versichtenheit in der A
fassung Rechtens ist, dar
wohl nicht so ganz klar
Ansichten haben könne.
dem, daß die Vielfältigk
sung betreffenden Bestim
Vorzug ist, und daß
wenn die Verfassungs-Ge
zen zusammengefaßt sind.
es möge eine Bestimmun
forderliche Anzahl von M
Berathungen und Beschlü
war der Meinung, daß
Meinung fehle, ich bin
werden, und zwar zu
Mitglieder aus Westfalen
Mitglieder aus Preußen.
ten, die sie aufgesprochen
daraus das Vertrauen, d
allerdings, so lange nic
sigem Wege, daß ist mir
ist, dieser Theil hier

einem Beschluß vorhanden seyn müssen, im Reglement bestimmt ist. — In weiterer Beziehung hat ein Mitglied ein großes Vertrauen zu der Versammlung dahin ausgesprochen, daß jedes Mitglied nach seiner Pflicht eingedenk seyn und sich zur bestimmten Zeit zu den Berathungen einfinden würde. Ich theile dieses Vertrauen, daß die Mitglieder hat aber auch am Ende seiner Rede seine großen Zweifel an diesem Pflichtgefühl ausgesprochen, es hat den Fall als möglich dargestellt, daß die Mitglieder nur in so geringer Zahl vorhanden seyn könnten, daß ein Beschluß nicht möglich wäre. Ich will nicht das Erstere und Letztere in vollem Maße theilen. Die Gründe, die ein Mitglied abhalten können, sind mannigfach und lassen sich im voraus am wenigsten mit mathematischer Genauigkeit angeben, aber es sind noch andere Gründe dafür, daß eine bestimmte Anzahl Mitglieder, welche vorhanden seyn müssen, im Gesetzblatte aufgesprochen werde; dies sind folgende: Die Regierung will nicht die Stimme einzelner Deputirter hören, sie will vielmehr den Ausdruck einer möglichst großen Anzahl wissen, und ich glaube, das ist der Grund, warum es Se. Majestät dem Könige gefallen hat, nicht einzelne Mitglieder der Provinzial-Landtage, sondern Alle zum Vereinigten Landtage zu versammeln. Ist dies der Fall, dann scheint aus diesem Grunde allein schon die Bestimmung der Anzahl nothwendig. Man denke sich den Fall, es wäre nur ein Drittel der vorhandenen Mitglieder anwesend; konnte sich die Regierung dabei beschleiten, könnte sie annehmen, daß die Abstimmung dieser Zahl die Stimme des Volkes sey, wenn 150 statt 5—600 mitgestimmt haben? Dies ist für mich der wichtige Grund, warum ich wünsche, daß bestimmt aufgesprochen werde, wie viel Mitglieder anwesend seyn müssen, wenn der Beschluß als vollgültig erachtet werden soll.

Abgeordn. von Lattorff: Ich bin der Ansicht, daß das vorliegende Reglement für den Vereinigten Landtag als nur maßgebend zu betrachten ist, zu den früheren Bestimmungen kann ich mich durchaus nicht entschließen, und wäre das der Fall, so wäre ja der größte Theil des jetzt gegebenen Reglements überflüssig und durchaus unnöthig. Ich glaube, daß wir uns alle klein jetzt nur in den uns gegebenen Reglement halten können, und da kann, bis dahin etwas geändert ist. Sodann muß ich auch dem Antrag auf eine bestimmte Beschlußfähigkeit der Anzahl durchaus widersprechen und erlaube mir ein paar praktische Beispiele anzuführen. Wenn z. B. auf den Antrag, auf Stiftung der Brennereien, als diejenigen auf der Gesellschaft ausgeliehen wären, die persönliches Interesse dabei hätten, so wäre die Gesellschaft nicht beschlußfähig, und es wäre nicht möglich geworden, ein so sehr gemeinnütziges und, so Gott will, nützliches und segenbringendes Gesetz herbeizuführen. — Es können noch mehr Fälle vorkommen. Es sind Petitionen eingereicht wegen Aufgleichung der Grundsteuer in den Provinzen. Bleibt eine einzige Provinz, die darauch nicht betroffen ist, aus, so wäre dadurch die Beschlußunfähigkeit völlig unmöglich gemacht worden. Das sind ein paar Beispiele, die ich mir anzuführen erlaube, und die meine Ueberzeugung begründen

Abgeordn. Graf von Gahlen: Ich bin so frei, mich entschieden für den Antrag der Commission zu erklären, indem ich darin das Mittel sehe, mich nicht zu einem übereilten Entschluß hinreißen zu lassen. Ich begehe mich auf die Erörterung des ersten Tages: wir haben die Vertagung einer wichtigen Diskussion gewünscht, sie wäre nicht erlangt worden, wenn nicht ein sehr geehrtes anwesendes Mitglied aus Posen seine fürsprechende Hinzufügung erklärt hätte. Ich glaube nicht, daß sich eine Nichtvollzähligkeit der Gesellschaft für die Beschlußnahme manifestiren könne.

Marschall: Es haben sich noch 7 Mitglieder zum Reden gemeldet. — (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Hansemann: Aber als Antragsteller werde ich doch noch das Wort haben. — Die große Verschiedenheit in der Ansicht darüber, was in der Verfassung Rechtens ist, bereits zu Genüge, daß die Sache wohl nicht so ganz klar seyn muß, daß man zweierlei Ansichten haben könne. Sie beweist aber auch außerdem, daß die Vielfältigkeit der gesetzlichen, die Verfassung betreffenden Bestimmungen gar kein sonderlicher Vorzug ist, und daß es gar nicht so übel seyn mag, wenn die Verfassungs-Bestimmungen in wenigen Gesetzen zusammengefaßt sind. Ich habe den Antrag gestellt, es möge eine Bestimmung erlassen werden über die erforderliche Anzahl von Mitgliedern dieser Versammlung, Berathungen und Beschlüsse vornehmen zu können. Ich war der Meinung, daß eine solche gesetzliche Bestimmung fehle, ich bin aber jetzt eines Anderen belehrt worden, und zwar durch den Vortrag des geehrten Mitgliedes aus Westfalen, so wie des anderen verehrten Mitgliedes aus Preußen. Ich würde mich den Aussichten, die sie ausgesprochen haben, anschließen; ich habe daraus das Vertrauen, die Ueberzeugung gewonnen, daß allerdings, so lange nichts Anderes auf verfassungsmäßigem Wege, das ist mit Beirath der Stände, bestimmt ist, dieser Theil hier noch Anwendung zu finden hat.

Ich würde mich besonders veranlaßt finden, diese Meinung festzuhalten, wenn dagegen, wie bisher, kein Widerspruch von Seiten der Herren Minister erfolgt, und ich gestehe, daß ich es für wünschenswerth halte, daß die Herren Minister, zumal wir zwei der Justizminister bei und sehen, die Güte haben mögen, darüber, was Rechtens ist, ihre Ansicht auszusprechen, damit wir wissen, was für einen Beschluß wir zu fassen haben. Ist es nöthig, daß ein Beschluß gefaßt werde, so wurde ich es mit gleichem Maß Recht für nöthig halten, daß die Minister sich darüber vernehmen.

Landtags-Commissar: Wir haben uns der Discussion über diesen Gegenstand seither enthalten; nachdem aber eine Interpellation über den zur Tagesordnung gehörigen Gegenstand erfolgt ist, so sind wir gern bereit, nach dem von mir früher ertheilten Versprechen, so weit es möglich ist, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Es hat keineswegs in der Absicht des Gouvernements liegen können, bei Abfassung der Verordnung vom 3. Februar d. J. anzunehmen, daß die speziellen Bestimmungen der provinzialständischen Gesetze auch für den Vereinigten Landtag geltend seyn sollten. Sämmtliche Provinzialstände sind hier vereinigt und hören den Vereinigten Landtag; aber die Befugnisse der Provinzial-Landtage eben so hier nicht, sondern nur tann, wenn sie zu den Provinzial-Landtagen berufen sind. Sie haben auch hier nicht die Interessen der einzelnen Provinzen zu vertreten, sondern einzigen Fall der Isio in partes nach Provinzen aufgenommen; und auch dann haben sie nie Provinzial-Interessen nicht repräsentire, sondern nur negativ wahrzunehmen, d. h. sich gegen etwaige nachtheilige Beschlüsse der Mehrheit zu verwahren. Hieraus, wie überhaupt aus der ganzen Fassung der Verordnungen vom 3. Februar c., folgt, daß auch die Bestimmungen der Provinzial-Gesetze über die zur Fassung eines gültigen Beschlusses nöthige Zahl der Anwesenden hier nicht maßgebend seyn können. Raum glaube ich übrigens darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es unmöglich in der Absicht des Gesetzes vermuthet werden konnte, zu bestimmen, daß durch das Wegbleiben (zufälliges oder absichtliches) eines Viertheils der Mitglieder einer einzelnen Provinz die Beschlußnahme der ganzen Versammlung unmöglich gemacht, ja sogar durch Entfernung einer so kleinen Fraction der Landtag selbst auf Wochen suspendirt werden könnte. Eine positive Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des Vereinigten Landtags, welche anwesend seyn müssen, um gültige Beschlüsse zu fassen, ist demnach in dem vorliegenden Gesetze nicht vorhanden. Welche Wünsche die Versammlung an Se. Majestät den König in dieser Beziehung zur Ergänzung des Reglements oder vielmehr des Gesetzes aussprechen wolle, das hat die Regierung zu erwarten.

Marschall: Es ist vorher der Wunsch geäußert worden, die allgemeine Debatte zu schließen, ungeachtet noch 7 Redner um das Wort gebeten hatten. Ich frage daher die hohe Versammlung, ob sie den Antrag unterstützt — (Wird sehr bedeutend unterstützt.) — Es sind noch einzelne Berichtige gemacht worden, namentlich über die zur Beschlußfähigkeit nöthige Zahl, darüber würde jetzt noch zu sprechen seyn. — (Der Abgeordnete Hansemann spricht kurze Zeit leise mit dem Marschall.) — Es ist der Wunsch geäußert worden, daß, nach der von dem Königlichen Commissar abgegebenen Erklärung, doch noch einigen Rednern, die darüber sich zu äußern wünschen, das Wort auf vielleicht Bezug zu nehmen wünschen, das Wort gegeben werde. — Hiernach hat zuerst das Wort der Herr Abgeordnete Prüfer.

Abgeordn. Prüfer: Von vielen der Herren Redner ist auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen worden, und der Herr Königliche Kommissar hat die Güte gehabt, und über die Anwendung derselben schon vollständige Auskunft zu ertheilen. In Bezug hierauf wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß bei allen Gesellschaften und namentlich bei deren Zusammenkünften über ihr Zusammentreten und ihre Verhandlungen besondere Vorschriften gegeben sind, welche sich namentlich in den Landrechtsbestimmungen vorfinden. Selbst die Städteordnung schreibt vor, wie viele Mitglieder vorhanden seyn müssen, wenn sie einen gültigen Beschluß fassen wollen; aber es macht eine Ausnahme bei den Magistraten, wenn es sich um die Bestimmungen der Magistrats-Kollegien handelt. Analog dieser Gesetzbestimmung scheinen auch die Vorschriften, welche bei den Provinzial-Ständen bisher gegolten haben, in Anwendung gekommen zu seyn. Indeß scheint der Gesetzgeber bei der Zusammenberufung des Vereinigten Landtages von allen diesen Bestimmungen keine Anwendung angebracht wissen zu wollen; denn er hat geglaubt, daß das Verhältniß des hohen Landtages und seine Beschäftigung eine ganz andere sey, als die einer jeden anderen Versammlung. Er hat das hohe Interesse, welches dieser Versammlung beiwohnen muß, und was in jedem einzelnen Mitgliede schon mitgebracht werden muß, in ihr gefunden und deshalb alle diese Verhältnisse aus den Augen gesetzt. In ihrer diese Verhältnisse aus den Augen gesetzt. In ihrer Ehrbarkeit hat er gleich mit hineingelegt, daß keiner ohne das dringendste Bedürfniß und ohne die dringendste Veranlassung wegbleiben und somit beitragen wird, daß die Versammlung stets vollzählig ist. Es ist also im Interesse des hohen Gesetzgebers, und um ihm Vertrauen zu ehren, wird gewiß jedes Mitglied der Versammlung das Seinige thun, und ich kann mich deshalb nur dem vielfältig ausgesprochenen Antrage, daß jede derartige Bestimmung weggelassen werde, anschließen und dem Abtheilungs-Gutachten widersprechen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe nur wenige Worte hinzuzufügen. Ich glaube, wir müssen in unserer Thätigkeit ganz genau von einander trennen, was mir für bestehendes Gesetz und was wir für zweckmäßig halten. In dem in Bezug des bestehenden Rechts die Ansicht des Herrn Königlichen Kommissars durchaus nicht theilen und bin der Meinung, daß, so lange keine andere Bestimmung ergangen, diejenigen Bestimmungen gelten müssen, die in den provinzialständischen Gesetzen enthalten sind, doch habe ich es durchaus nicht für zweckmäßig, bei diesen Bestimmungen zu bleiben. Ich wünsche sehr lebhaft, daß eine Bestimmung getroffen werde, die ein anderes Stimm-Verhältniß festsetzt. Ich glaube, daß die Bitte um eine solche Bestimmung nicht in die Petition über das Reglement gehört, da dies so nur über das Formelle des Geschäftsganges spricht. Materiell halte ich es aber für ganz gesetzgültig, ob man bei Gelegenheit des Reglements eine solche Bestimmung erbitte oder bei einer anderen Gelegenheit. Nur darauf komme es an, daß sich die Versammlung bewußt bleibe, was als bestehendes Recht zu erachten, und dies ist in der provinzialständischen Gesetzgebung enthalten.

(Der Abgeordnete Offermann, der das erbetene Wort jetzt erhält, verzichtet darauf.)

Abgeordn. von Unruh: Die Gründe für und gegen den Vorschlag der Abtheilung sind so vielseitig erwogen worden, daß gewiß jedes Mitglied darüber mit seiner Ansicht im Reinen ist, und ich glaube, daß es nicht nöthig ist, noch ein Wort darüber zu sagen. Wenn aber von vielen Seiten behauptet wird, daß der Rechtspunkt als ein bestehendes Gesetz anerkannt werden muß, und daß die Versammlung blos in einer bestimmten Anzahl beschlußfähig sey, so wird allerdings bezüglich der darüber entgegenstehenden Ansicht nicht anders durchzukommen seyn, als daß die Majorität sich darüber entscheidet, da in rechtsverständigen Richter-Kollegium nicht unter und ist. Ich glaube aber, meine Ansicht aufrechthalten zu müssen, gestützt auf eine lange und vieljährige Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft, daß ich der Ansicht des Herrn Königl. Kommissars und gestützt auf den Rechtspunkt, auf welcher Ueberzeugung mich anschließe.

Abgeordn. Milde: Ich habe nur in sehr wenigen Worten mich der hier ausgesprochenen Meinung entgegen stellen wollen, daß nämlich eine Bestimmung über die stimmfähige Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder in das Gesetz selbst hineingehört und nicht Gegenstand des Reglements sey. Diese Ansicht, scheint mir, ist irrig, uns zwar deshalb, weil zuletzt ein Minimum von Mitgliedern doch immer die Versammlung bildet, während es aber ein Interesse hat und bleibt, festzustellen, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig sein müsse, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Wir haben durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. das Recht bekommen, Steuern zu bewilligen und Schulden dem Volke aufzulegen. Das ist ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, so daß es mich bedünken will, daß es gerade in Bezug auf dieses Recht wünschenswerth sey, eine ganz positive Bestimmung über die gesetzliche Anzahl der Votanten zu haben. Es ist hier von meinem ehrenwerthen Kollegen für die Stadt Breslau angeführt worden, daß es der Regierung nur darum zu thun sey könne, die größtmöglichste Anzahl Mitglieder hier zu sehen, und ich habe zu meiner Freude wahrgenommen, daß dies auch ganz die Meinung des Königl. Kommissars gewesen ist. Wenn demnach von zwei einem Seiten hier die Bemerkung gemacht wurde, daß eine innere Verlegenheit vorhanden sey könne, daß ein Minimum der anlassung vorhanden sey Lande Steuern auflegen und Schulden kontrahiren könne; wenn ferner angedeutet worden ist, daß ein Mitglied bei Durchlesung dieser Verordnung sich wohl die Frage gestellt habe, warum und weshalb eine solche Bestimmung ausgelassen wäre, dies weise genannt und daran Vermuthungen geknüpft werden sind, ohne Thatsachen zu substantiren oder die Argumentation weiter auszuführen, so ist dies mit allerdings sehr behauerlich, und liegen solche Andeutungen natürlich nicht im Interesse des Gouvernements, welchem man doch, wie es schien, das Wort reden wollte. In Bezug auf das Gesagte würde ich nur dahin stimmen, in einer solchen Verfügung ganz ehrlich und positiv zu Werke zu gehen, um nie den Glauben Raum gewinnen zu lassen, daß eine Hinterthür irgend welcher Art offen gelassen sein sollte; kann ich mich nur dem anschließen, daß die Versammlung positive auszusprechen wäre, wie viel Mitglieder nöthig sind, um einen vollgültigen Beschluß zu fassen. Ich kenne keine beschließende Versammlung, die irgend ein Analogon mit der unsrigen wäre und nicht eine solche Bestimmung hätte.

und ich schließe mich deshalb dem an, daß Se. Majestät der König geheten werde, in dem Reglement eine authentische Interpretation über die Anzahl der Mitglieder, welche zur gültigen Beschlußnahme nöthig sind.

Marschall: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Stoepel das Wort gegeben (Dieser und der Herr Abgeordnete Siebig verzichten darauf. — Ruf zur Abstimmung.) Wird der Antrag auf Abstimmung unterstützt? Ja! (Der Abgeordn. Hansemann bestrigt die Tribüne — Lärm!)

Abgeordn. Stoepel: Ich muß mich über den Vorgang, wie mir ihn jetzt erlebt haben, beschweren, daß, nachdem mein Name als Redner genannt und zur Abstimmung gerufen worden, noch ein anderer Redner die Tribüne bestigt und mit Beifall empfangen wird; da ich doch noch nicht die Ehre gehabt habe, hier zu sprechen und Zeugniß meiner Gesinnung und meines Interesse zu geben, so kann ich, wenn ich es auch nicht als Persönlichkeit annehme, es doch nicht unterstützen, daß das empörlich bleibt.

Marschall: Die Sache steht so: ich wollte den Reinern der Reihe nach das Wort geben, darauf verzichtete der Herr Redner. In der hohen Versammlung sprachen zwar Viele den Wunsch aus, daß der Schluß erfolgen solle. Ich konnte aber noch nicht abstimmen lassen, denn die Unterstützung war noch nicht allgemein genug erfolgt; darum habe ich den nächsten Redner das Wort gegeben.

Abgeordn. Gier: Ich hatte mich schon früher gemeldet, als der Redner, der schon an demselben Platz gestanden gesprochen hat.

Abgeordn. Hansemann: Es kommt darauf an, die Frage genau zu präzisiren. Viele unter uns, und nach der Klarheit unseres Erörterungen gehöre ich unter sie, sind der Ansicht, daß die Bestimmungen der Provinzial-Gesetze hinsichtlich der Anzahl von Mitgliedern noch gelten. Andere haben eine entgegengesetzte Ansicht, und auch seitens des Gouvernements hat man das Letztere aufgesprochen. Hieraus folgt nur zweierlei: 1) daß eine Abstimmung darüber nöthig sey, welches die Ansicht der Mehrheit dieser Versammlung über das rechtliche Bestehen der früheren Gesetze sey. Dann folgt aber 2) daraus, daß es zweckmäßig sey, auch eine Petition zu stellen in der Art, daß eine gewisse Zahl von Mitgliedern, die durch eine nähere Diskussion zu bestimmen wäre, zur Berathung dieser Gesamt-Versammlung ermächtigt sey, und zwar mit dem Bemerken, daß, so lange hierüber keine Bestimmung nach dem Antrage gestroffen sey, die früheren Bestimmungen noch zu Recht bestehen. Auf diese Weise haben wir einen gesetzlichen Boden, bis dahin, daß unsere Anträge konstatirt werden, und wir tragen zugleich Sorge dafür, daß jeder Konflikt mit der Regierung über die Prinzipien-Frage beseitigt werde. Mein Antrag geht also dahin, daß zuvörderst darüber abgestimmt werden möge, ob die Versammlung die Ueberzeugung hat, daß die früheren Bestimmungen der Provinzial-Gesetze hinsichtlich des Erfordernisse einer gewisse Zahl von Mitgliedern noch zu Recht bestehen, und nachdem diese Abstimmung erfolgt ist, daß diese Bestimmungen in der Art für den Vereinigten Landtag abgeändert werden, daß für die Gesammtheit des Vereinigten Landtages ein Minimum von Mitgliedern bestimmt werden möge, was zur Berathung und Beschlußnahme erforderlich ist.

Abgeordn. Dittrich: Zu dem, was der geehrte Antragsteller gesagt hat, erlaube ich mir einige praktische Folgen hinzuzufügen. Wenn von den Mitgliedern aus Posen 13 wegbleiben, so würde, wenn wir auf die früheren Bestimmungen zurückgehen, die ganze hohe Versammlung nicht mehr beschlußfähig sein. Bitter ist gesagt worden, daß in allen ständischen Versammlungen solche Bestimmungen bestehen. Ich bestreite das nicht, frage aber nur, ob eine ständische Versammlung so umfassend ist, als die gegenwärtige. Endlich scheint mir die Frage nur die: wollen wir uns Fesseln anlegen, die nicht nach Pflicht und Gewissen nöthig sind, wollen wir uns Fesseln anlegen lassen oder nicht.

Abgeordn. Jacoby: Ich bin entschieden der Meinung, daß die Vorschriften für die Provinzial-Landtage hier nicht maßgebend seyn können. Die Versammlung muß sich selber einmüthig angenommen haben; es ist bisher nicht nach der Form jener Vorschriften verfahren, es ist bei Eröffnung der Sitzungen nie gezählt und die Zahl der Anwesenden und Abwesenden im Protokolle vermerkt worden. Ich habe die Vermuthung, daß Beschlüsse gefaßt worden, die unglültig sein würden (Zeichen des Zweifels und der Bejahung). Indessen die Zahl der drei Viertel nicht vorhanden war. Ich bin der Meinung, daß jene Frage nicht zur Abstimmung kommen darf, da wir kein richtiges Kollegium sind. Die Sache gehört zum Stände-Gesetz und nicht zum Reglement. (Ruf zur Abstimmung.)

(Fortsetzung folgt.

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai.

(Schluß.)

Referent von Kleist-Retzow: Zweifelhafter erscheint der Abtheilung die Bestimmung des §. 1. Nr. 2, wonach der Ausspruch eines militairischen Ehrengerichts in den dort bezeichneten Fällen jederzeit Beschränkungen in ständischer Beziehung zur Folge haben soll. Die Majorität von 4 Stimmen hat sich jedoch für die unveränderte Beibehaltung dieser Festsetzung des Entwurfs entschieden. Sie geht hierbei davon aus: der Staat müsse für die Ausübungsfähigkeit so wichtiger Rechte, wie standische sehen, die ungeschwächteste Ehrenhaftigkeit verlangen und könne eine solche nicht mehr als vorhanden anerkennen, wo überhaupt gegen die Ehre eines Individuums etwas Ferneres oder auch nur Zweifelhaftes in Schein vorliege. Dies trete aber gewiß in den Fällen ein, wo andere Standesgenossen, welchen ein ständisches Mitglied in anderer Beziehung angehöre, demselben das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit in ständischen Formen verlagt hätten. In den meisten ständischen Versammlungen wurde eine nicht geringe Anzahl der Mitglieder, und gerade die am höchsten gestellten, dem Offizierstande angehören, diesen aber könne doch nicht zugemuthet werden, mit Individuen, denen der Offizierstand das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit verlagt habe, in einer ständischen Versammlung zugleich zu erscheinen. Allerdings könnten Fälle vorkommen, in welchen einem Militair Ehre des Individuums beeinträchtigt erscheine, während man in bürgerlicher Stellung einen Mangel ehrenhafter Gesinnung nicht anerkennen würde. Solche Fälle würden zwar hart erscheinen, jedoch sei zur Beseitigung dieser Härte den Ständen der Antrag auf Wiederzulassung durch §. 51 des Entwurfs gestattet. — Bei der nähern Erwägung der Verordnung vom 20. Juli 1843 sind namentlich der einzelnen in §. 2 h. bis 1. aufgezählten Strafen und der einzelnen im §. 2 derselben aufgezählten Handlungen, für welche diese Strafen eintreten können, drängte sich der Majorität das Bedenken auf: ob nicht diese Bestimmung für manche Fälle zu streng werde? — Der Versuch solcher Modificationen hat jedoch wieder aufgegeben werden müssen, weil dergleichen bei der vielen der im §. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 enthaltenen Handlungen, welche theils ehrengerichtlicher Entscheidungen bilden, sich als nöthig zeigten und dadurch ein verwickeltes und dennoch nicht ausreichendes Detail herbeigeführt sein würde. Auch wurde hierbei die Ansicht leitend, daß, welchen in den Offizierstand eintrete, wissen müsse, daß, wenn er sich in diesem Stande etwas zu Schulden kommen lasse, dies auch auf seine übrigen bürgerlichen Rechte Folgen äußere, daß er deshalb dasjenige thun müsse, was diesen Bande dazu gehören zu vermeiden, und sich nicht beschweren könne, wenn ihn die gesetzlichen Folgen derselben träfen. — Die Minorität von 3 Stimmen hält die Begutachtung der Majorität für unrichtig. Sie geht von dem Satze aus: die militairischen Ehrengerichte beruhten auf dem sehr ruhmenswerthen richtigen Gedanken, die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes in voller Vergewissheit zu überwachen, wozu sich als das sicherste Mittel Genossenschafts-Gerichte an die Hand gegeben haben. — Militairische Ehre müsse so zarter Natur sein, daß sie schon durch manche an sich nicht entehrende Handlung verletzt werde, welche die allgemeine bürgerliche Ehre noch im mindesten nicht berühren. — Der Ausspruch eines militairischen Ehrengerichts könne daher von dem Standpunkte aus, welcher die Ehre des Offizierstandes in seinen Augen trage, in anderer Genossenschaft gestalten Unterschied einer Verletzung der heiligsten Rechtsbegriffe entgelten. — Man trete der eigentlichen sittlichen Grunde lage der militairischen Ehrengerichte zu nahe, wenn man dieselben gleichsam als eine Wirkung beilege, welche über die Wesen und ihren Zweck hinausliege. Eben so entkräfte man aber zugleich das sittliche Princip, welches diesen Gerichten zu Grunde liege, wenn man dem ständischen Genossenschaft zum Grunde und gestalten Urtheil über Ehrenhaftigkeit auch innerhalb ihrer Kreise ohne Weiteres gelten zu lassen. — Nur wenn militairische und ständische Genossenschaften in Bezug auf ihre Standes-Ehre gestalten werden, bewahre man beiden die Bedingungen ihres Gedeihens und vermeide zugleich bedenkliche Collisionen. Die einzelnen Bestimmungen der §§. 4 und 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 gingen in den einzelnen Strafen aufgeführt sehen, die als Folgen von nicht nothwendig ehrenwidrigen Handlungen eintreten könnten, und daß auch wieder einzelne der von den Ehrengerichten zu verhängenden Strafen nicht gleichmäßig gelten würden, bewahre man beiden die Bedingungen ihres Gedeihens und vermeide zugleich bedenkliche Collisionen. Die einzelnen Bestimmungen der §§. 4 und 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 gingen in den einzelnen Strafen aufgeführt sehen, die als Folgen von nicht nothwendig ehrenwidrigen Handlungen eintreten könnten, und daß auch wieder einzelne der von den Ehrengerichten zu verhängenden Strafen nicht gleichmäßig gelten würden, bewahre man beiden die Bedingungen ihres Gedeihens und vermeide zugleich bedenkliche Collisionen. — Dabei könne man aber vollständig vertrauen, daß bei ständischen Körperschaften gewiß in den meisten Fällen, wo dem rein menschlichen oder ständischen,

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 118.** Münster, Dienstag den 18. Mai **1847.**

Prinz von Preußen: Zur Erläuterung dessen, was ich gesagt habe, erwähne ich, daß ich ausdrücklich gesagt habe: alle diejenigen, die durch Ehrengerichte aus der Mitte der Officiere entfernt worden sind, halte ich nicht für aufnehmbar. Daß die anderen Punkte noch nicht darunter begriffen sind, versteht sich von selbst; ich habe darüber mich nicht aufgesprochen, weil diese Kategorien noch nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe aber, — die stenographischen Aufzeichnungen werden das auch enthalten — gesagt, daß der Officier, der von seinen Standesgenossen aus ihrer Mitte ausgeschlossen worden ist, nicht Mitglied einer ständischen Versammlung seyn kann. Dies war zur Erläuterung, damit kein Mißverständniß über den Sinn meiner Worte besteht.

Kriegsministers v. Boyen: Wenn ich mir erlaube, über den Gegenstand auch noch einige Worte zu sagen, so geht ich von der Voraussetzung auf, daß Alle, die darüber ein Urtheil aufgesprochen haben, nicht allein sich mit den Gesetzen, von denen die Rede ist, bekannt gemacht haben, sondern auch die Verhandlungen, die in der anderen Kurie deshalb stattgefunden, zu ihrer Kenntniß gebracht haben. Ich werde also so wenig als möglich wiederholen, glaube aber, daß es nicht überflüssig ist, in einem gedrängten Bilde die Hauptpunkte, auf die es hier ankommt, und zugleich auf einige der Folgen aufmerksam machen, die unausbleiblich eintreten werden, wenn man einzelne Mitglieder der Ritterschaft über den Grad der Ehrenzeugung hinaus, der Ehrenzeugung nach mag eine so wie der Officierstand, der Ehrengerichte, der Institutionen (Ehrenzeugung) gestrichen haben, in Standesgenossen nicht ihrer Mitte zu bleiben, verstummung mit ihm

Ich habe mich bei diesem Standpunkt gestellt diejenigen, welche ihr zu einer Summe 3, 4 verordnung vom 20. Juli einzelnen Strafen verurtheilt auch der ständischen Die Strafen bestehen in Entfernung aus dem und Titel und Charakterauflösung als Offizier des Rechtes, die Uniform gegen sind die Handlungen gehören, im §. 2 heißt jene einzelne Handlungen, welche dem Officierstande zuschließungen, noch nicht Ehrenhaftigkeit, behandelt wird, so ein solchen Strafe gesetzt werden, die eine Handlungen werden seyn, sondern nur die Bekenntniß haben, ob die Standesehre zu verschließen. Ich weiß Ehrengerichten verhandelt wird, hier einer, wenn auch nur sittlichen Prüfung zu unterwerfen. Daß absolute Freiheit wohl kein Prinzip seyn könnte, in einer ständischen Versammlung zu sitzen, mag ich als angenommen voraussetzen. Dagegen ist aber gesagt worden, daß Mangel an Entschlossenheit noch nicht eine gänzliche Ehrlosigkeit herbeiführte. Das gebe ich zu; aber ein Mann, der den hohen Beruf übernommen hat, sein Vaterland zu vertheidigen, und der diesen Mangel in sich fühlt, muß vorher den Abschied nehmen, und das kann er ohne Bedenken. Daß die Criminalstrafen, so sie verhängt werden, nach den Gesetzbüchern nicht mit der ständischen Ehre vereinbar sind, ist, glaube ich, als angenommen anzusehen; aber dagegen könnte vielleicht noch für zwei Punkte, die ich mir erlauben will hier zusammenzufassen, noch einige Bedenken über die zu große militärische Härte bei dem Entfernen aus dem Militärstande zur Sprache kommen und berichtigt werden. — Es ist z. B. der eine Punkt Trop und muthwilliges Uebertreten gegen die bestehenden Gesetze. Ich glaube, daß allerdings schon an und für sich es keine lobenswerthe Eigenschaft ist, welche einem Manne beiwohnt. Aber ich kann, leider möchte ich von der einen Seite sagen, glücklicherweise aber von der anderen, wenigstens hier für diese Debatte zwei Beispiele dafür anführen, wie richtig die Bestrafung des Entlassens und Entfernens angewandt wird. Man wird danach eine klare Uebersicht bekommen, nach welchen Principien in den Ehrengerichten gehandelt wird. Es hat vor wenigen Monaten das Schicksal zwei Officiere eines Regiments und leider noch dazu zwei Brüder getroffen. Der Eine ist entlassen, der Andere entfernt worden. Ich werde nur eine kurze Uebersicht über Vergehen geben, muß aber auf die Entwickelung ihres vorhergehenden Lebens noch einen kurzen Blick werfen, weil es nicht ohne Einfluß auf die Urtelssprüche der Ehrengerichte bleiben konnte. — Der Vater dieser beiden Officiere war ein hochgeachteter, ehrenwerther Mann, der sich von dem gemeinen Soldaten bis zum Regiments-Regiment und leider noch dazu zwei Brüder getroffen. Der Eine ist entlassen, der Andere entfernt worden. Ich werde nur eine kurze Uebersicht über Vergehen geben, muß aber auf die Entwickelung ihres vorhergehenden Lebens noch einen kurzen Blick werfen, weil es nicht ohne Einfluß auf die Urtelssprüche der Ehrengerichte bleiben konnte. — Der Vater dieser beiden Officiere war ein hochgeachteter, ehrenwerther Mann, der sich von dem gemeinen Soldaten bis zum Mitmeister hinaufdiente und mit Ehrenzeichen, so wie mit Wunden gesehmückt, aus dem Kriege kam. Er und seine Gattin starben bald, er hinterließ arm zwei Söhne und eine Tochter. Der verwaiste König nahm sich der Erziehung der Söhne im Kadettenhause an und gab der Tochter eine Unterstützung. So kamen die durch des Königs Empfehlen in das Regiment. Was ist nun geschehen, oder was hat die Entlassung oder den mildesten Fall des einen von diesen Officieren herbeigeführt? Nur ein paar Tage — so daß es ein ungerschuldetes Zusammenreffen war — vor der Inspection, die man von Kurnick aus in Posen machen wollte, weltete sich der eine dieser Officiere krank. Es war aber keine bedeutende Krankheit, wie sein Verfolg meines Vortrages ergeben wird. Wie bei dem Gefall dem Du mußt zur Aufwartung bei mir bleiben. Der Soldat hat aber ein richtigeres Ehr- und Pflichtgefühl — ich muß es leider sagen — wie der Lieutenant. Er nimmt die Parontasche um und das Gewehr in die Hand und geht auf den Sammelplatz für das Bataillon in Posen. Nach einer kurzen Frist nimmt der ehemalige Lieutenant seinen Mantel um, geht bei dem Bataillon, wo seine Kameraden stehen, vorbei, ohne von ihnen Kenntniß zu nehmen, besucht seine Braut, bleibt da ein paar Stunden und geht auf die See. Dieser Mann ist aus dem Dienste entlassen worden und entbehrt dadurch den Abschied und ist des Rechtes auf die Benefizien, welche die Staat den gut gedienten Soldaten zuerkennt, verlustig gegangen. Ich glaube nicht, daß das eine übermäßige Härte ist. Der zweite dieser unglücklichen Brüder steht an jenem Tage mit seinem Bataillon im Fort Winart. Als Allarm geschlagen wird, wollen Mehrere schon ein ganz besonderes Gewehren an ihm bemerkt haben, daß ich aber hier ruhen lassen muß, weil es von der großen Untersuchungs-Kommission noch beferochen werden wird. Ich halte mich rein an das militärische Factum. Er geht zu seinem Hauptmann hin und sagt: „Herr Hauptmann! ich habe eine Schwester in der Stadt, die ich in die Stadt gehe und sie nöthe." Sie, daß ich in die Stadt gehe und sie nöthe." Der Hauptmann schlägt es ihm ab, und nun wartet er den Augenblick ab, wo der Hauptmann nicht da ist, und geht zu dem Kommandanten hin. Er sagt zu ihm: „Ich habe eine Schwester, die wird sich bestimmt ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe." Der Oberst natürlich schlägt es ihm ab, und wenn man will, noch ein bischen härter. Hierauf geht jener zu dem Officiere der Wache und sagt: „Ich habe den Befehl von dem Kommandanten, nach der Stadt zu gehen und Verstärkung nach dem Fort zu holen." Da gehen und Verstärkung nach dem Fort zu holen." Da läßt ihn der Officier ohne Bedenken hinaus und nun, anstatt nach der Stadt zu gehen, nimmt er einen dem Militair wohlbekannten, verbotenen Weg über ein unbesetztes Festungswerk, über das Glacis, und geht nach Winart, wo eine Menge Leute versammelt war, die, wenn des Unternehmen von Kurnick gelungen wäre, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, sich vielleicht auch thätig gezeigt hätte. Man hat diese Leute auch einander gehen sehen, und der Officier kommt auf demselben verbotenen Wege über das Festungswerk zurück und wird da von einer Patrouille bemerkt und angehalten. Dieser ist auch dem Offizierstande entfernt, und ich muß doch fragen, ob da eine übermäßige Härte zu entdecken ist. Ich glaube, daß bei der Wichtigkeit einer bald dem Ausgehen ausgesetzten Festung, wenn ein solches Benehmen dort vorgeht, die Strafe eigentlich nicht zu hart aufgefallen ist. Ich will nun zu einem Punkte übergehen, der auch schon vielfach berührt worden ist, wenn auch nicht hier in dieser hohen Kurie, so wenigstens doch schon in der anderen, das ist der Zweikampf. Ich habe gar kein Gewicht darauf gelegt, ich dem Vorurtheile auch einigemal unterliegen sollte, ihn für ein Vorurtheil zu erklären. Ich habe viele mit den höchsten Würden geschmückte Officiere gekannt, die durch ihr ganzes Leben ihm nicht unterlegen haben, und ich will nun hinzufügen, daß es ein Vorurtheil ist, was vielleicht mit Ausnahme der Türkei so ziemlich in Europa eingebürgert ist, und daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen doch auch dies Vorurtheil zunächst berücksichtigen muß. Ist aber in unserer Militairgesetzgebung irgend eine Einrichtung, irgend eine Aufforderung zum Zweikampf, oder sind nicht Vorkehrungen getroffen, um den Zweikampf so viel als möglich zu vermindern, was in der That auch geschehen ist? Es wird der unausbleibliche mit Festungshaft belegt, welcher einen Zweikampf annimmt, ohne sich bei dem Ehrengerichte zu melden. Was soll denn das Ehrengericht? Es muß die Leute die Pflichten eines Ehrengerichts! Es muß die Leute vorsorgen, muß sie auf das Unbestelle in ihren Streitigkeiten aufmerksam machen, es muß den Sühnversuch anstellen, es muß selbst bis auf den Ort des Zweikampfes fortsehen. Auf diesem Wege haben denn auch Männer gute, die im Gefühle ihrer Pflicht wissen, was sie für ihr Vaterland im Augenblick des Krieges thun würden, und also einen solchen Fall abwarten. Bleibt dem Manne kein Ausweg übrig, in dem er, von einem anderen vor das Ehrengericht geladen, sich doch einigermaßen bewegen könnte! ich glaube, ja. Es kann ein jeder Zweikampf durch eine Ehrenerklärung, die vorher gegeben wird, vermieden werden, und da hat das Offizierkorps, so wie die höheren Befehlshaber, das Recht, den Zweikampf zu hintertreiben. Wenn also der Mann in diesem Falle sage: „Es ist wider meine Gewissensansicht, mich auf einen Zweikampf einzulassen; da ich gern aber die Gelche des Standes ehre, so bin ich gern bereit, eine Erklärung zu geben, die den Mann zufriedenstellt," so wird die Sache und die Besorgniß, daß er wider seinen Willen in einen Zweikampf vermuthet werden könnte, damit todt gemacht und niedergeschlagen. Aber verständlichen wir uns noch für einen Augenblick den Fall, wenn wir ein anderes Prinzip in dieser Hinsicht annehmen wollen. In den meisten Fällen erfordern die bürgerlichen Rücksichten, daß die Strafe so schnell als möglich dem Vergehen nachfolgt. Dieses ist nicht allein im Kriege, wo es noch dringender hervortritt, sondern auch im Frieden schon nothwendig. Würde der Lieutenant, der einen Spaziergang auf dem Kirchhof machte, noch länger im Offizierstande zu bulden gewesen seyn? Er ist aus dem Offizierstande entfernt worden, und zwar unter Königlicher Sanction. Wenn wir also noch eine andere Behörde konstituiren wollen, die dieses Urtheil removiren wollte, weil es wollten, die dieses Urtheil removiren wollte, weil es nicht wäre, würden wir dann nicht der Königlichen Würde und dem Königlichen Ansehen eine indirekte Lehre geben wollen? So habe ich wenigstens einige Urtheile, die ich früher hörte, verstehen müssen. Ich kann also, wie ich früher hörte, verstehen müssen. Ich kann also, wie ich früher hörte, verstehen müssen. Ich kann also, wie

Stadt zu gehen, wie er vorgegangen, uns verstieß hinzuzufügen, und wenn er nun auf Unbesonnenheit und Strafbarkeit es Jemand erzählt hätte, der Mißbrauch davon gemacht hätte, wäre dies nicht ein großes, ein bestrafendes Verbrechen? So habe ich nach meinem besten Wissen und Vermögen Alles zusammengestellt, was, wie ich glaube, zur Beurtheilung und Prüfung dieser Angelegenheit gehört. Ich würde mir erlauben, noch etwas hinzuzufügen, wenn ich nicht annehmen müßte, daß diese erlauchte Versammlung in ihrer Gesammtheit vielelbe Gesinnung theilt. Ich will es also nur für meine Individualität anführen, nur für den Gesichtspunkt, aus dem ich diesen Vertrag an die erlauchte Versammlung gebracht habe. Wenn der Gesetzgeber oder der Gesetzbewahrheiter sich mit den einzelnen Fällen beschäftigt und Vorschläge dazu macht, muß er Fällen beschäftigt und Vorschläge dazu macht, muß er da blos den einzelnen Fall, oder muß er nicht den gesammten Standpunkt des Staates, nicht allein im Innern, sondern auch im Aeußern im Auge behalten? muß er da nicht selbst, wenn es nöthig ist, was ich hier noch nicht für nöthig halte, Opfer bringen, um das Ansehen der Krone und dadurch der Nation aufrecht zu erhalten und nicht dem Zweifel Raum zu geben, daß es im Kreise außerwählter Männer, die das Vertrauen der Nation und des Königs haben, eine verschiedene, den bisherigen Gesetzen widersprechende Ansicht gäbe?

Graf Dohna-Lauck: Die gründliche Erörterung, die ich aus dem Munde des Herrn Kriegs-Ministers eben gehört habe, hat mich einerseits in Ueberzeugung bestärkt, meiner schon früher gemeinten Ueberzeugung, andererseits hat sie aber nicht alle Bedenken haben, die ich gegen einzelne Punkte des Gesetzes schon früher gefaßt habe. Der Militairstand ist von einem Redner ein exceptioneller Stand genannt worden, und wenn ich auch zugestehe, daß man ihn in mancher Beziehung so nennen könnte, so kann ich das doch nicht so weit ausdehnen, daß man auch die militairische Ehre als etwas ganz anderes darstelle, als die bürgerliche Ehre. Diese Auffassung muß ich meinerseits als vollkommen irrig anerkennen. Die militairische Ehre muß ihrem Wesen nach ganz übereinstimmend mit der bürgerlichen Ehre seyn, sonst würde die Ehre nicht Ehre seyn. Will man das nicht anerkennen, so muß man für die militairische Ehre eine andere Bezeichnung nehmen. So lange man aber denselben Ausdruck braucht, so lange kann man, glaube ich, nicht umhin, auch die bürgerliche und militairische Ehre in ihrem Wesen für einerlei hält. Stoßt dieses nun s. ß. so sehr wirklich nicht ein, wie man bei Beurtheilung der Beschaffenheit die ehrengerichtlichen Strafen ganz unberücksichtigt hat lassen wollen. Ich habe die Sache freilich überlegt und kann diese Ansicht unter keinen Umständen theilen. So sehr ich nun auch die Nothwendigkeit einsehe, dieses zuvörderst anzuerkennen, so kann ich mich doch nicht allen Bestimmungen, die im zweiten Abschnitt des Gesetzes festgestellt sind, anschließen. Es heißt nämlich hier, daß die als beschalten angesehen werden sollen, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Litt. b bis e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt sind. Unter den in der Verordnung über die Ehrengerichte verfügten Strafen ist hier die erste sub a genannte schon ausgelassen. Sie enthält eine Rüge von Seiten der Ehrengerichter. Nun folgen die übrigen sub b, c, d und e genannten Punkte, und diese sind einfache Entlassung aus der Armee, Entfernung aus dem Offizierstand mit Verlust aller Titel, Verlust der Militair-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte. Diese Strafen sind blos aufgeführt, ohne daß gesagt ist, auf welche Vergehungen sie gelegt werden, und wenn hier bei Beurtheilung der Beschaffenheit eine von diesen Strafen oder alle berücksichtigt werden sollen, so würde ich mich dahin entscheiden, daß nur die einzige Bestimmung sub e, Entfernung aus dem Offizierstande mit Verlust des Titels, der Charge und der Fähigkeit der Wiederanstellung, allein berücksichtigt werden könne. Ich glaube, daß diese Strafe nur solche Vergehen treffen kann, welche das konzentrirt darstellen, was als Verletzung der militairischen Ehre betrachtet werden kann, und es wird ohne Bedenken, wenn man den Vergehungen, die mit dieser Strafe belegt sind, auf den Grund geht, gewiß auch die bürgerliche Ehre dadurch als verletzt erachtet werden. In Betreff der übrigen ehrengerichtlichen Strafen kann ich mich nicht dafür entscheiden, daß sie in dieses Gesetz aufgenommen werden. Die Entlassungen aus dem Militairdienste, die der Kriegs-Minister angeführt hat, scheinen mir allerdings in den erwähnten Fällen keine harte Strafen zu seyn, im Gegentheil erscheinen sie mir als militairische Rücksichtsverweisungen. Ich kann aber der Ansicht nicht beikommen, wo Ehrengerichte diese Strafen in nicht milder Anwendung anlegen, und da mir nicht klar vorliegt, auf welche Vergehungen die erwähnten Strafen erfolgen sollen, so kann ich mich nicht dafür entscheiden, daß dieselben in den Gesetz-Entwurf aufgenommen werden. Der Verlust der Militair-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte können als Strafe auf Vergehungen gelegt werden, die nicht von solcher Bedeutung sind, daß man die Ehre so weit dreinwirkthätig haben könnte, daß solche Individuen als beschalten in bürgerlicher Beziehung zu betrachten wären. Ich würde also den zweiten Abschnitt des §. 1 nur mit der Einschränkung annehmen, daß nur die sub Litt. c. der Verordnung über die Ehrengerichte genannten Strafen als solche betrachtet werden, mit welchen die Beschalltheit in bürgerlicher Beziehung verbunden ist, daß aber die übrigen Punkte a, b, d, e wegzulassen wären.

Kriegsminister von Boyen: Ich glaube dem verehrten Redner danken zu müssen, daß er mich auf eine Auslassung aufmerksam gemacht hat, die ich in meinem vorigen Vortrage unterlassen habe, weil er vorausseht, daß Unterlassen habe keine bürgerlichen Folgen, sondern es treffe nur den Offizier in seinen militairischen Rechten und im Verhältniß zur Verfolgungs-Anspruche. Wollen die Behörden nachher ihn noch in anständige Corporationen wählen, so liegt das in ihrem Ermessen, in ihrem Gefühl. Aber eine andere Bedingung ist noch da, die selbst bei Anwendung der härtesten Strafe — das ist alle das Entfernen — zur Sprache kommen könnte. Das haben wir bei den Soldaten, welche die National-Kokarde verloren und durch einige Jahre ein ihre vorhergehende Handlung bestrafendes Leben geführt haben. Dann werden sie dem Könige vorgeschlagen und bekommen die National-Kokarde und die bürgerlichen Rechte wieder. Dafür, daß man aber auch sehr vorsichtig bei diesem Rehabilitiren bleiben müsse, fällt mir in dem Augenblicke ein Beispiel aus der älteren Kriegsgeschichte ein, welches noch zum Schluß hier angeführt werden kann. In der Schlacht von Minden, welche Herzog Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege lieferte, war die französische Armee im vollen Rückzuge, und wenn die englische Kavallerie, die unter einem General stand, diesen Rückzug nicht hätte hindern können, so würde die ganze französische Armee vernichtet worden. Herzog Ferdinand schickte an den englischen General 6 oder 7 Adjutanten, zuletzt den Chef des Generalstabs, mit dem Befehl, er sollte angreifen, er verweigerte es aber. Der Fall war so eklatant, daß er von dem Herzog Ferdinand dem Könige von England angezeigt wurde, und er wurde durch ein kriegsgerichtliches Erkenntniß nicht allein kassirt, sondern er verlor auch alle seine Staatswürden. Einige Jahre später, als vielleicht ein Wechsel der Meinungen eingetreten war, es auch durch Erhöchst einen anderen Lauf bekommen hatte, wurde er rehabilitirt.

Wurde sogar Minister und war einer von den Ministern, die den Krieg mit Nordamerika herbeiführten, er gehörte zu einem Ministerium, welches ich nicht weiter bezeichnen will. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, daß man nicht vorsichtig genug sein kann.

Graf von Dohna: Nicht aus den einzelnen Beispielen und Punkten, die hier angeführt sind, sondern aus der allgemeinen Anschauung und auf der Freude, daß das uralte deutsche Institut der Genossenschaftsgerichte uns gerettet werden soll, da, wo der gewöhnliche Richter nicht ausreicht, und dieser Anschauung und dieser Freude darüber kann ich mich auch nur der Meinung der Minderzahl der Abtheilung anschließen. Ich lasse hier alle materiellen Gesichtspunkte bei Seite. Jede Entscheidung eines Menschen kann fehlen haben, aber nach meiner Ansicht kommt es auf diese nicht an, sondern ich lege den Accent auf das Gericht der Genossen, und in Folge dieses Accents vertraue ich für die hohe Kurie und insofern auch für mich das Recht, was jenen Offizier hat, das Recht, in Betreff meiner Ehrenhaftigkeit allein von meinen Genossen gerichtet zu werden. Dieses Rechtsprinzip wurde in dem Heere zuerst eingeführt. Es wird nicht Niemand, der die preußische Geschichte kennt, die segensreichen Folgen verkennen, welche dort dieses uralte deutsche Prinzip des Genossenschaftsgerichtes schon gehabt hat. Nun soll es auch dem Volke mitgetheilt werden, und darum fordere ich, daß es ihm auch ganz ungeschmälert mitgetheilt wird. Ich fordere, daß wir dasselbe Recht haben, um welches wir bis jetzt der Krieger beneidet haben; daß wir bloß von unseren Genossen gerichtet werden. Der Offizier wird von Niemand anders gerichtet. Ich forderte deshalben Vorhin, daß der Minderheit anschließen, weil sonst eine andere Genossenschaft das Recht hätte, von meiner Genossenschaft mich auszuschließen, während ich nicht das Recht habe, Jemanden von der Genossenschaft des anderen Theiles auszuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß Keiner von uns und kein Stand unter uns die aufnehmen wird, welche von irgend einem Stande ausgeschlossen sind. Ich wünsche aber nur, daß das eben von meinen Genossen und von den Genossen jeden Standes ausgesprochen werden dürfe.

Kriegs-Minister von Boyen: Ich glaube, um ein Mißverständniß zu vermeiden, muß die so eben beendigte Rede des verehrten Redners dahin berichtigt haben könnte, noch auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen. Wenn der Standesgenosse irgend einer Kurie und Abtheilung kein Krieger ist, so wird es keinem militairischen Ehrengerichte einfallen, über ihn ein Urtheil zu fällen. Ist er dagegen ein Krieger, so hat er es in der Gewalt, aus eigenem Antriebe den Gesetzen dieses Standes sich zu unterwerfen. Wenn er also — wovon ich mir voller Ueberzeugung ausspreche, daß es in unseren Annalen nicht vorkommen wird — wenn er also im Kriege eine Handlung begeht, die vollständig das Entfernen aus dem Offizierstande erfordert, soll dann der Offizierstand ihn so lange unter sich halten, bis in einer anderen Genossenschaft über ihn abgetheilt worden kann? Das ist die einfache Frage.

Graf von Dohna: Ich muß mich unbedingt aufgerufen haben, sonst glaube ich, würde es nicht möglich, daß ich so mißverstanden worden wäre. Ich habe ja nicht gesagt, daß dann, daß Jemand aus dem Offizierstand entfernt werden soll, das Urtheil der Kurie oder seiner ständischen Genossenschaft nöthig ist, sondern eben weil ich wünsche, daß das Urtheil seines anderen Standes Jemanden aus dem seinen entferne, bin ich auch weit entfernt, zu verlangen, daß unser Urtheil irgend Jemanden aus einem anderen Stande entferne. Ich muß aber behaupten, daß ich das Entfernen — zur Sprache kommen könnte. Das haben wir bei den Soldaten, welche die National-Kokarde verloren und durch einige Jahre ein ihre vorhergehende Handlung bestrafendes Leben geführt haben. Dann werden sie dem Könige vorgeschlagen und bekommen die National-Kokarde und die bürgerlichen Rechte wieder. Dafür, daß man aber auch sehr vorsichtig bei diesem Rehabilitiren bleiben müsse, fällt mir in dem Augenblicke ein Beispiel aus der älteren Kriegsgeschichte ein, welches noch zum Schluß hier angeführt werden kann. In der Schlacht von Minden, welche Herzog Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege lieferte, war die französische Armee im vollen Rückzuge, und wenn die englische Kavallerie, die unter einem General stand, diesen Rückzug nicht hätte hindern können, so würde die ganze französische Armee vernichtet worden. Herzog Ferdinand schickte an den englischen General 6 oder 7 Adjutanten, zuletzt den Chef des Generalstabs, mit dem Befehl, er sollte angreifen, er verweigerte es aber. Der Fall war so eklatant, daß er von dem Herzog Ferdinand dem Könige von England angezeigt wurde, und er wurde durch ein kriegsgerichtliches Erkenntniß nicht allein kassirt, sondern er verlor auch alle seine Staatsw

dern es ist auch die Landwehr zu berücksichtigen. Wir wollten wir Jemand aufnehmen, der einmal in eine Beschuldigung erhalten oder durch ein Ehrengericht verurtheilt worden ist, nicht hier sein zu können und von der Wahl eines Landwehr-Offiziers ausgeschlossen zu werden? Das würde Beides eintreten können. Ich habe ferner gehört, daß Einwendungen gegen die Ehrengerichte gemacht worden sind, als wenn sie nicht dieselbe Kraft hätten, nicht so konstruirt wären, wie ein anderes Gericht. Ich habe mich näher erkundigt und gefunden, daß die Urtheile der Ehrengerichte nicht blos durch den Auditeur formulirt werden, sondern die Urtheile werden von demselben genau gerufft und auf die betreffende Gesetzesstelle bezogen, nach der genurtheilt wird. Es wird das Gesetz angeführt, nach dem verurtheilt wird. Der Auditeur ist verbunden, die Stelle des Gesetzes zu zeigen und den Inhalt auf das Urtheil gehen anzuwenden. Darauf können und verurtheilen die Mitglieder des Ehrengerichts. Es ist dann von einer anderen Seite aufgeklärt worden, es sey eine Hörte, wenn Jemand durch ein Ehrengericht wegen Unwürdigkeit fendirt verurtheilt würde. Ich frage, ob dies ein Grund wäre, um ihn auszuschließen? Ich glaube, Ja. Es ist nicht blos Gastfreiheit im Linien-Militair nöthig, sondern auch als Stand, um in die Landwehr als Offizier eintreten zu können. Ich würde mich auch auf die Höhe des vorhin Gesagten entsprechungen können, ja es hat mich gerade in meiner Ansicht bestärkt. Denn eine so beschaffene Versammlung, wie die ständische, muß mit einem Spiegel verglichen werden, der durch den leisesten Hauch getrübt werden kann. Auf diesen Gründen habe ich mich für die Majorität in der Abtheilung erklärt.

Graf Zierthen: Mich weiter auf eine weitläufige Debatte einzulassen, ist nicht mein Wunsch, ich wollte nur mit wenigen kurzen Worten sagen, daß ich für Annahme der Frage mich durchaus und entschieden erkläre, und zwar 1) deshalb, weil wir in einem reinen Militair-Staate leben, 2) aber, weil mir im Vaterlande keine Corporation bekannt ist, in welcher die Ehre einen so hohen Werth hätte, wie im Militairstande, 3) aber, weil ich in der Beibehaltung dieses Prinzips die größte Gewährleistung für das Gedeihen unserer Armee, die größte Gewährleistung für die Vererbung unserer ständischen Rechte finde. Zugleich will ich, daß in der Abfassung der Ehrengerichte einige Punkte enthalten sind, die nicht ganz auf das ständische Wesen passen möchten. Ich verlasse mich aber und vertraue mit vieler Zuversicht auf die Weisheit des Gesetzgebers, daß diese mit der Zeit den ständischen Verhältnissen werden angepaßt werden

Fürst Lynar: Ich erlaube mir einen vermittelnden Vorschlag zu machen, wenn die Ehrengerichte künftig nach zwei Kategorien ihre Urtheile fällten, so könnten gewisse Handlungen unter einer Kathegorie subsumirt werden, welche solche Handlungen, welche auf dem Wesen eines ehrenwidrigen Sinnes gemachten, Strafen nach sich zögen, welche dem Betreffenden die bürgerliche Ehre raubten und ihn unfähig machten, zu einer ständischen Korporation zu gehören. Die andere Kategorie umfaßte andere Handlungen, die auch dem militairischen Standpunkt zwar nicht zu billigen wären und zur Folge haben könnten, daß der Betreffene auf dem Militairstand scheiten müßte, ohne daß jedoch seine bürgerliche Ehre darunter litte. Die zweite Kategorie würde mehr den Charakter einer Disziplinarstrafe annehmen. Urtheilen nun die militairischen Ehrengerichte auf diesem Standpunkte, und würden dabei die bezeichneten Kategorien festgehalten, so könnte man den einheitlichen Begriff der Ehre beibehalten, und man in einer Korporation als ehrenwerthe Jemand ansehen, welche auch in der andere gehörte. Ich hätte wohl, daß ein solcher Vorschlag in das Gesetz nicht paßt, aber ich erlaube mir, ihn wenigstens zur Sprache zu bringen, weil dies vielleicht mit Veranlassung geben könnte, an die Meistben dieses Theils der Militair-Gesetzgebung zu denken.

Marschall: Es würde also nicht ein besonderes Amendement seyn, sondern blos in der Berathung liegen?

Fürst Lynar: Ja.

Kriegs-Minister von Boyen: Aber die Warnung würden Sie doch behalten wollen?

Fürst Lynar: Gewiß. — Dann wäre es schon die dritte Kategorie. Das Entlassen kann nie von einem andern Stande in Anspruch genommen werden, weil es ein Vorrecht der Krone ist. Der König muß das Recht behalten, zu jeder Zeit dem Offiziere zu sagen: „Mein Freund, ich kann dich nicht mehr brauchen" und wenn er auch keinen weiteren Grund angiebt, ihn zu entlassen. Es ist eine größere Heeres-Verwaltung nicht anders denkbar, als daß der König dieses Recht hat; es ist auch in allen anderen Staaten der Fall. Ich erinnere mich dabei einer Aeußerung, die der verstorbene Minister Ilte im Parlament machte, wo die Rede von der Entlassung eines Offiziers war. Er sagte, wenn der König sagt: „Mir gefällt Ihre Nase nicht, und ich entlasse Sie, so ist das ein Gesetz."

Graf Dohna-Reichertswalde: Auch ich habe zu der Majorität des Ausschusses gehört und wurde geleitet von der Ansicht, die im Gutachten enthalten ist. Ich wollte mir Einiges gegen die Auseinandersetzung der Minorität anzuführen erlauben. Es ist indessen sehr viel davon, ja das Meiste bereits durch die Worte des Herrn Kriegs-Ministers erledigt worden, und ich will die Versammlung nicht mit Wiederholungen ermüden; es muß mir aber auch vergönnt seyn, noch etwas zu bemerken über den Antrag des verehrten Herrn, der da vor mir sitzt. Derselbe hat die Ehrengerichte zurückweisen wollen, eben weil er den Genossenschafts-Gerichten die Stelle über ihnen einräumen will. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, und wir haben auch aus hohem Munde die Worte vernommen, daß die Stände neben einander und mit einander stehen sollen und wirken zum Besten des gesammten Vaterlandes, von einer Sonderung soll nicht die Rede seyn. Mehrmals ist auch in der hohen Stände-Versammlung die Rede davon gewesen, daß der verschwiegene Ritterstand, dem wir so viel verdanken, eigentlich in alle Stände übergehe und mit ihnen gemeinsam ein Ganzes ist Vaterlande bilde. Ich glaube nun, daß auch die militairischen Gesetze hier nicht streng und schroff den Gesetzen der ständischen Genossenschaften gegenüberstehen dürfen, ich glaube, daß sie neben einander stehen und sich gegenseitig ergänzen müssen; und daher glaube ich, daß, wenn wir alle diese Bestimmungen annehmen und uns nach ihnen richten, die militairischen Ehrengerichte zu unserem gemeinsamen Heile seyn werden. Ich sehe nicht die mindeste Gefahr darin, wenn wir den ganzen Entwurf annehmen, den ich als eine nicht genug dankenswerthe Gabe des erhabenen Gebers betrachten muß. Die Mitglieder, die glaube ich, eine sehr nachtheilige moralische Wirkung hervorbringen, zumal wenn wir den vorliegenden Punkt entfernen oder auch uns limitiren wollten. Wenn wir an dem ganzen Entwurf ohne Weiteres zu ferren anfangen, so werden wir auch etwas Verzerrtes erhalten, was durchaus nicht nützlich und heilbringend seyn würde. Ich glaube also, es muß dieser nachtheilige moralische Eindruck durch Beibehaltung des ursprünglichen Entwurfs vermieden werden, was nicht stattfinden würde, wenn wir einen durch seine Kriegskameraden und Kameraden für bescholten erklärten Mann in der ständischen Versammlung sähen. Se. Königl. Hoheit haben eben so warmen gesagt, wie möglich, es seyn nicht nur Jemand, der einen Rock des Königs trägt, genügsig sey sollte, in der ständischen Versammlung neben einem sitzen zu thun, der schon für unrichtig erklärt worden ist. Dies hat auch die Majorität des Ausschusses geleitet und Einfluß auf sie geübt, und das ist der Grund, auf dem ich mich gegen diesen verehrten Herrn erklären muß.

Graf von Arnim: Bei den Verhandlungen, die in der Drei-Stände-Kurie und auch heute in diesem Saale stattgefunden haben, ist so Vieles und Vortreffliches über den Gegenstand gesagt worden, daß ich mich, so weit möglich, enthalte, auf seine Grundlagen näher einzugehen. Ich glaube einfacher, es kommt darauf an, die Punkte ins Auge zu fassen, wo eine Annährung der sich entgegenstehenden Ansichten möglich ist, und wo Zweifel und Mißverständnisse gehoben werden können, auf denen vielleicht ein großer Theil der verschiedenen Ansichten, die sich kundgegeben haben, hervorgegangen ist. Ich gehörte selbst, daß nach den Verträgen, die ich vernommen habe, zwei Punkte wir nicht vollständig aufgeklärt zu seyn scheinen, nämlich wie Punkt 4 Lit. b, des Gesetzes über Ehrengerichte eigentlich zu verstehen und wie es mit ihm in Bezug auf das vorliegende Gesetz zu halten ist. Es befindet sich unter den Punkten, die dies Gesetz enthält, als ein solcher, der, wie es § 2 heißt, ohne weiteres Verfahren die Ausschließung aus ständischen Versammlungen zur Folge haben muß. Es ist nun zunächst die Frage: Ist es die Ansicht des Gesetzes über die Ehrengerichte, auch diesen Punkt als einen solchen zu betrachten, in welchem der Ausspruch des Ehrengerichtes auf Entlassung aus dem Dienste die Ehre des Offiziers für befleckt erachtet? Ich habe auch einen hohen Munde vernommen, daß allerdings die Entfernung aus dem Offizierstande eigentlich der Punkt sey, in dem ein solcher Ausspruch restite enthalten ist. Ich habe auf dem Munde des Kriegsministers zu vernehmen geglaubt, daß nicht eigentlich eo ipso mit der Entlassung auch dem Dienste eine levis notae macula auf den Manne ruhe (Kriegs-Minister: eine militairische!), sondern daß nur das darin liege, was ich namentlich im § 1 des Gesetzes über die Ehrengerichte alternativ zu finden glaube. Es heißt nämlich im § 1 der Bestimmung über die Ehrengerichte: „Der Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen, zu wahren und gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem Wege einzuschreiten. Ich könnte mir also denken, daß gewisse Fälle, wo eben diejenigen Handlungen gerügt, diejenigen Ansprüche von den Ehrengerichten gefällt werden, die § 4 Lit. b — e enthalten sind, daß gewisse Fälle, sage ich, sich auf die Ueberzeugung des Ehrengerichtes gründen, daß dem betreffenden Offiziere das richtige Ehrgefühl mangle, andere sich aber darauf gründen können, daß ihnen die Ueberzeugung beiwohne, daß das Benehmen des Offiziers zwar nicht einen Mangel an Ehrgefühl anzeige, aber nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entspreche. Ist diese meine Auffassung die richtige, so scheint mir hierin wenigstens ein Weg zu liegen, um die verschiedenen Ansichten, welche geltend gemacht worden sind, einander näher zu rücken. Es würde dahin führen 1) über diesen Punkt eine nähere Aufklärung in Bezeichnung auf die Motive zu geben, welche das Ehrengericht hierbei befolgt, und 2) näher der Punkt b. und vielleicht auch andere Punkte, die im Entwurfe des Gesetzes enthalten sind, näher ins Auge zu fassen und sich darüber klar zu werden, inwiefern sie unter diejenigen gehören, bei denen die Ehrengerichte das richtige Ehrgefühl vermissen, oder ob sie blos zu tenen gehören, bei denen sie sich dahin aussprechen, daß das betreffende Mitglied in seinem Benehmen nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entspreche. Das ist der eine Punkt, der vorher der Aufklärung bedürftig schien, der zweite Punkt ergab sich aus einem Auskunfte der Ansichten zwischen dem Herrn Kriegs-Minister und einem verehrten Mitgliede aus Schlesien. Man sagte: wird der Offizier von seinen Genossen nicht mehr für würdig, sein Benehmen nicht mehr als ein solches erachtet, was ihm erlaubt, im Offizierstande zu bleiben, so scheidet er ohne weiteres Verfahren auch aus der ständischen Genossenschaft, es wird ihm ohne weiteres Verfahren die Ehre genossen nehmen in so weit abgetrennen, daß er nicht mehr Mitglied einer ständischen Genossenschaft sein kann. Es ist hierauf von Seiten des Kriegsministers erwidert worden, es mag dem wenigstens, daß nun ein solcher Ausspruch noch der Kassation der ständischen Versammlung unterlegt werden solle, und es ist darauf allerdings zu entgegnen: Wie wird es dann nun gehalten, wenn selten der ständischen Versammlung Jemand nach dem vorliegenden Paragraphen des Gesetzes nicht mehr für würdig erachtet wird, in ihrer Mitte zu sitzen? Scheidet er auch ohne Weiteres aus dem Offizierstande, oder bedarf es dazu eines weiteren Verfahrens? Die gesetzlichen Bestimmungen liegen so, daß es in diesem Falle eines weiteren Verfahrens vor dem Ehrengerichte von Offizieren bedarf, um die Theile vollkommen in Kenntniß des Kriegsministers, daß, wenn ein ständisches Versammlung sich in dieser Weise gräußert hat, angenommen ist, daß das Ehrengericht ungweifelhaft einen solchen nicht mehr für würdig erachten wird, sich in der Mitte des Offizierstandes zu befinden. Es scheint mir aber die Parität zu fehlen. Der Ausspruch einer ehrenwerthen Genossenschaft wird gewiß für die andere ein großes Motiv und vielleicht entscheidend seyn, ihn auch nicht ferner in ihrer Mitte zu sehen. Aber die Wirkung des Ausspruches ist dennoch eine verschiedene. Der Ausspruch der einen Genossenschaft, des Offizierkorps, welchem das Individuum angehört, spricht aus, es sey dazu nicht mehr würdig, und darnach scheidet es ohne weitere Cognition der andern Genossenschaft auch aus dieser aus, während, wenn es durch den Ausspruch der ständischen Versammlung aus ihrer Mitte ausscheidet, der Genossenschaft der Offiziere eine weitere Cognition noch zusteht, ob es auch auch dem Militairstande entfernen werden soll. Es trägt sich also hiernach, ob sich nicht ein Weg finden ließe, um auch in dieser Beziehung eine vollkommene Parität herbeizuführen? Ich glaube, es möchte gut seyn, diese beiden Punkte noch näher zu beleuchten, dann würde sich vielleicht eine Annäherung vermitteln lassen.

Kriegs-Minister von Boyen: Ich werde von den beiden Punkten, die der geehrte Redner so eben angeführt hat, den letzteren als den wichtigeren bezeichnen. Ich glaube im Allgemeinen, daß es schwer sein wird, dafür einen Weg zu finden, weil ein solcher schon gesetzlich da ist. Ich muß bitten, die Kriegs-Artikel und das Kriegsgesetz zur Hand zu nehmen. Einmal können wir Keinen als gemeinen Soldaten annehmen, welcher ehrlose Handlungen begangen hat. Dies ist der eine Fall und da steht schon gesetzlich fest, daß ein Jeder, der in einem höheren Stande ein solches Vergehen begeht, von dem Soldatenstande verbannt wird. Es findet noch eine weitere Praxis Statt, die wie eine Einwendung gesunket hat. Wenn die Gesetzgebung einen Soldaten wegen ehrloser Handlungen zu Strafen, z. B. Zuchthaus, Festungs-Arbeit, verurtheilen, so wird er ohne weitere Frage, da das Gesetzgericht die Strafe auf ihn aufgedrückt hat oder nicht, auch dem Soldatenstand entfernt. Es ist also durch Gesetzes-Vorschriften begründet, daß ein solcher Mann, der für ehrlos erfüllt wird, nicht im Soldatenstande bleiben kann. Es ist dieser Punkt schon beinahe seit 40 Jahren durchgeführt worden und hat keine Schwierigkeiten gegeben. Wo beim Entlassen ein Bedenken entstehen könnte, da glaube ich wenige Worte anführen zu können, die ich in meinem Vortrage sagte. Ein Entlassen hat weiter keine bürgerliche Folge, als daß er seiner Stelle und der Ansprüche auf Versorgung beraubt wird, und nun muß glaube ich, es dem Gefühle einer Körperschaft überlassen, ob sie einen solchen Mann wählt oder nicht.

Graf von Arnim: Ich lege auf diesen letzteren Punkt ein besonderes Gewicht deshalb, weil ich selbst die Ehre habe, dem Stande der Landwehr-Offiziere an-

zugehören, und weil ich Gelegenheit gehabt habe, in einem einzelnen Falle das Recht auszuüben, was hier einem einzelnen Falle das Recht ausgeübt, was hier dem Ehrenrathe zugetheilt ist. Danach halte ich es für durchaus rechtswidrig, mich durch die Anklagung zu großer bürgerlicher Nachtheile den Ausspruch der Ehrengerichte auf Entlassung aus dem Dienste entweder zu erschweren. Ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß das Ehrengericht die Ueberzeugung hätte: der Mann taugt nicht zu einem Offizier, er muß den Offizierstand verlassen. Der Fall, welcher vorliegt, ist kein Fall, welcher die Ehre beflecke, der Mann ist aber nicht geeignet, Offizier zu bleiben. Nun mir nicht vor, Länger im Offizierstande zu verweilen. Man nimt dem Ehrengerichte aber die Folge künftighin entgegen, daß dieser Mann hierdurch ohne Weiteres als beschol- lungen ausgeschlossen ist und gewissermaßen öffentlich beschimpft dastehe. Ich glaube, daß die Ehrengerichte in viel besserer Lage wären, wenn ihr Ausspruch auf Entlassung nicht in allen Fällen so schwere Folgen hätte. Es wäre dadurch das Interesse des Offizierstandes wesentlich gewahrt; es kann vermieden werden, daß Mitglieder in seiner Mitte bleiben, von denen sehr zu wünschen ist, daß sie ausscheiden. Ich lege Gewicht auf diese beiden Rücksichten, und glaube, wenn Punkt b wegfällt, daß dies gedachten kann ohne Beeinträchtigung der einen oder andern Bestimmung.

Prinz von Preußen: Zur Aufklärung eines Faktums, was den Passus der Entlassung aus dem Dienste betrifft. Die Entlassung aus dem Dienste schließt nicht ein, wieder in denselben eintreten zu können. Se. Majestät hat sehr vielen Offizieren, welche aus dem Dienste entlassen worden waren, den Eintritt als Gemeine in die Armee gestattet und ohne Examen wieder zu ihrem Offiziere heraus. Sobald sie wieder Aufführung zum Offiziere sind, ist die frühere Schuld abgethan. Das Prinzip, was die Versammlung leiten möchte, ist das junge Offiziere gerichtet, die nach einer Entlassung nicht mehr wissen, was aus ihnen werden soll. Für diese ist der Fall gedacht, den ich anführte, daß sie von unten wieder zu dienen anfangen und sich selbst rehabilitiren. Was die höheren Offiziere betrifft, muß ich bemerken, daß, so lange ich die Ehre habe, der Armee anzugehören, mir kein einziger Fall bekannt ist, wo Ehrengerichte sich über den Lieutenants-Stand hinaus erstreckt hätten. Sollte das Unglück sich ereignen, daß sich Höhere Offiziere dem Ehrengerichte unterwerfen müssen, so gehören sie einer Altersklasse an, wo man über dieselben ein festes Urtheil hat, und da wird das Mittel kaum in Anspruch genommen werden. Weil diese Männer in vorgerücktem Alter sind, so bedarf es für solche nicht der Rehabilitation, die bei jüngeren Offizieren angezeigt ist, welche für einen Jugendstreich gerechte Strafe erlitten. Nun, glaube ich, würde eine mißverstandene Rücksicht für diese darin liegen, daß ausgesprochen würde: so lange sie nicht auf irgend eine Art eine Rehabilitation sich erworben haben, müssen sie von der Standschaft ausgeschlossen werden.

Graf zu Dohna-Schlobien: Gewiß Jeder, der einem Ehrengerichte beigewohnt hat, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dabei mit Milde und Nachsicht verfahren wird. Es wird jedes Mitglied dieses Gerichts Anstand nehmen, ein Urtheil über einen Kameraden zu fällen, worüber oft dessen moralische Existenz vernichtet und die materielle gefährdet wird. Deshalb kann man sich wohl Fälle denken, wo die Strafen betreffen werden, die ständische Rechte so lange ruhen, bis die betreffende ständische Versammlung darüber ausgesprochen hat, ob die durch das Ehrengericht bestraften Begehungen die Beschaffenheit zur Folge haben oder nicht.

Marschall: Ich habe nicht recht einnehmen, ob der Graf von Arnim das Amendement gestellt hat, daß Litt. b. auf §. 4 des Gesetzes wegfallen möchte.

Graf von Arnim: Ich weiß nicht, ob der Gegenstand genügend aufgeklärt ist. Ich habe angeführt, daß mir nach den gefallenen Aeußerungen die Strafung des Punktes b. in Bezug auf die Mängel der Ehrenhaftigkeit nicht vollständig präzisirt zu sein scheint, indem die Folge, die der Herr Kriegs-Minister daran geknüpft bezeichnete, nicht unbedingt Anrüchigkeit in sich enthalten. Ich hoffe, mich durch den Lauf der Debatte näher darüber zu übergeugen. Ich bin der Ansicht, daß man sich erinnern stellte, daß der Punkt b. zu denen gehört, die darauf hinzielen, Offiziere aus dem Offizierstande zu entlassen, die sich den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entsprechend benehmen. Ich würde in solchem Falle als Amendement stellen, Punkt b. wegzulassen.

Eine Stimme: Ich habe schon darauf angetragen, daß b. d. e. wegfalle; vorläufig könnte es dabei bewenden.

Marschall: Wenn darauf beharrt wird, so komme es darauf an, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung findet.

Die vorige Stimme: Wenn die Debatte beendigt sein wird.

Graf Solms-Baruth: Was ich sagen wollte, paßt jetzt nicht mehr, mein Antrag geht dahin, den Vorschlag der Majestät anzunehmen. Ich wollte Einiges anführen, was indeß durch das Amendement unnöthig geworden ist.

Fürst Radziwill: Ich muß mich gegen jedes Amendement aussprechen und komme darauf zurück, daß in dem ganzen Laufe der Debatte sehr häufig bei Partikularisirung der Fälle das eine Bedenken vor beiden Kategorien der Fälle das eine Bedenken vor beiden Kategorien der Fälle das eine Bedenken vor beiden Kategorien

Westfälischer Merkur.

Dritte Beilage zu **Nro. 118.** Münster, Dienstag den 18. Mai. **1847.**

stehe schreitet 5 Fälle, und diese müssen wir auch schreiten können, ohne in zu große Partikularität einzugehen. Das Gesetz wegen der Ehrengerichte spricht seine Ansicht dahin aus: „Gegen diejenigen Personen, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht", einzuschreiten. Wir bewegen uns also in gesetzlichen Distinctionen, nicht in Partikularitäten.

Prinz von Preußen: Ich wollte mir eine Bemerkung erlauben über den Fall, den der Kriegsminister angeführt hat, in Betreff der zwei Brüder, wovon der eine aus dem Dienste entlassen und der andere entfernt worden ist. Dieses Entlassen und Entfernen scheint mir sehr bezeichnend zu sein. Derjenige, welcher entfernt worden ist, ist nicht weiter anstellungsfähig und hat sein Verbrechen darum dokumentirt, daß er die Vorgesetzten belogen hat. Der andere hat gegen die Standesehre gefehlt, in so fern als er sich bei dem Schlagen des Generalmarsches nicht zu seiner Fahne gestellt hat. Ganz nach hingestellt kann man fragen, warum auch dieser nicht entfernt worden sey; es kommt aber eben zur Sprache, daß hier nach Ansicht des Ehrengerichts dieser ehemalige Offizier nicht so strafwürdig ist; allein deshalb wird Keiner behalten wollen, daß er nichts bescholten sey. Daraus, glaube ich, geht aber der Beweis hervor, daß die Offiziere im Ehrengerichte genau wissen, was ihrem Ausspruche folgt, und daß sie sehr genau die Folgen abzuwägen verstehen: daß aber ein solcher bescholten ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Fürst Radziwill: Ich wollte mir nur noch einmal die Bemerkung erlauben, daß eben bei den Fällen, die unter §. 6 subsumirt sind, es schwer auseinander zu halten ist, ob sie rein dienstlich oder zugleich auch unehrenhaft sind.

Graf von Arnim: Darin liegt das stärkste Argument.

Fürst Radziwill: Daß ehrengerichtliche Urtheile ob Fälle von rein dienstlichen Betachen als exorbitanell vorkommend angesehen werden können, gebe ich zu. Ich erkenne vollkommen das Logische in den Reden

[illegible] Rednern vorgetragen, aber ich glaube, daß die Fälle, wo es aus dienstlichen Gründen geschieht, die mit aus Gründen, die andere Stände ebenfalls für unehrenhaft erkennen, nicht vermischt sind, so außerordentlich selten sind, daß es mir bedenklich erscheint, auf solche Fälle ein Amendement zu stellen, um so mehr, als der höchste Gerichtsherr, welcher den Ausspruch des Ehrengerichts nach vorhergegangenem Vortrage bestätigt hat, es noch immer in der Hand behält, die mildernden Folgen eintreten zu lassen, welche eine etwa vorhandene zu große Strenge in dem Ausspruche nach sich ziehen würde.

Graf von Arnim: Ich glaube, gerade dieses Argument zeigt, daß der Fall vorkommen kann, wo die Distinctionen bei den Richterssprüche nicht zureichen, um zu entscheiden, ob die Verhältnisse des Offizierstandes die oder Mangel der Ehrenhaftigkeit die Entlassung motivirte. Dies schreint mir dafür zu sprechen, daß, wenn es so ist, es dem Gefühle der Standschaft überlassen werden, welcher der Betheiligte angehört, welche Folgerungen sie in Bezug auf die Unehrenhaftigkeit ziehen will, weil sich das Ehrengericht nicht über diesen Punkt aussprecht.

Marschall: Jetzt wird der Herr Referent das Wort nehmen, und dann wird sich ergeben, ob wir zur Abstimmung kommen können.

Graf von Arnim: Ich weiß nicht, ob von anderer Seite ein spezielles Amendement gestellt wird. Ich kann es nach dem bisher Gelagten, meiner Ansicht nach, nicht anders formulirten, als daß ich glaube, es sey nothwendig, daß in den Fällen, wo auf Grund des §. 4 b. Offiziere aus dem Dienste entlassen werden, die Verhandlungen demnächst der ständischen Körperschaft mitgetheilt werden, um sich darüber aussprechen, ob sie darin eine Beschuldigung des Entlassenen erkennt. Ich sage, wie gesagt, voraus, daß dies in dem Ausspruche des Gerichtes, der von Sr. Majestät dem Könige bestätigt wird, nicht ausgesprochen liegt; sonst würde mir die nachträgliche Cognition der ständischen Körperschaft nicht in den Sinn kommen. Wenn es aber nicht darin liegt, so glaube ich, ist es angemessen, den Zweifel der ständischen Körperschaft zur Entscheidung zu überlassen.

Graf Dohna-Lauck: Ich habe das Amendement gestellt, daß Punkt b. weggelassen werde. Ich schließe mich indeß der Motivation durch den Grafen von Arnim an.

Prinz Wilhelm von Preußen: Ich will nur bemerken, daß ich mich der Ansicht des Prinzen von Preußen und des Herrn Kriegs-Ministers anschließe.

Prinz Albrecht von Preußen: Ich glaube, es giebt nur eine Ehre, meine Herren, und ich bitte, Sie stimmen darin sämmtlich mit mir überein. Wenn ich die Versammlung richtig verstanden habe, so handelt es sich darum, ob Offiziere, welche aus dem Offizierstande entfernt worden sind, ob verabschiedete und kann ehrengerichtlich verurtheilte Offiziere, auf denen ein Makel haftet, in die Stände-Versammlung aufzunehmen sind. Ich glaube noch nicht, daß darüber Zweifel seyn können — wäre dies, so ließe sich die Ehre ja so oder so wenden. Will man die Gültigkeit der Ehrengerichte angreifen? Ich denke, mir haben viele Beispiele, daß die Ehrengerichte vollkommig gerecht gewirkt haben in ihren Sprüchen — und wir kannen um so mehr das Vertrauen hieraut feshalten, da Se. Majestät der König die Urtheile der Ehrengerichte selbst bestätigt, in so fern als er sich bei dem Schlagen des Generalmarsches nicht zu seiner Fahne gestellt hat. Ganz nach hingestellt kann man fragen, warum auch dieser nicht entfernt worden sey; es kommt aber eben zur Sprache, daß hier nach Ansicht des Ehrengerichts dieser ehemalige Offizier nicht so strafwürdig ist; allein deshalb wird Keiner behalten wollen, daß er nichts bescholten sey. Daraus, glaube ich, geht aber der Beweis hervor, daß die Offiziere im Ehrengerichte genau wissen, was ihrem Ausspruche folgt, und daß sie sehr genau die Folgen abzuwägen verstehen: daß aber ein solcher bescholten ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Fürst Radziwill: Ich wollte mir nur noch einmal die Bemerkung erlauben, daß eben bei den Fällen, die unter §. 6 subsumirt sind, es schwer auseinander zu halten ist, ob sie rein dienstlich oder zugleich auch unehrenhaft sind.

Graf von Arnim: Darin liegt das stärkste Argument.

Fürst Radziwill: Daß ehrengerichtliche Urtheile ob Fälle von rein dienstlichen Betachen als exorbitanell vorkommend angesehen werden können, gebe ich zu. Ich erkenne vollkommen das Logische in den Reden

[illegible] Rednern vorgetragen, aber ich glaube, daß die Fälle, wo es aus dienstlichen Gründen geschieht, die mit aus Gründen, die andere Stände ebenfalls für unehrenhaft erkennen, nicht vermischt sind, so außerordentlich selten sind, daß es mir bedenklich erscheint, auf solche Fälle ein Amendement zu stellen, um so mehr, als der höchste Gerichtsherr, welcher den Ausspruch des Ehrengerichts nach vorhergegangenem Vortrage bestätigt hat, es noch immer in der Hand behält, die mildernden Folgen eintreten zu lassen, welche eine etwa vorhandene zu große Strenge in dem Ausspruche nach sich ziehen würde.

Graf von Arnim: Ich glaube, gerade dieses Argument zeigt, daß der Fall vorkommen kann, wo die Distinctionen bei den Richterssprüche nicht zureichen, um zu entscheiden, ob die Verhältnisse des Offizierstandes die oder Mangel der Ehrenhaftigkeit die Entlassung motivirte. Dies schreint mir dafür zu sprechen, daß, wenn es so ist, es dem Gefühle der Standschaft überlassen werden, welcher der Betheiligte angehört, welche Folgerungen sie in Bezug auf die Unehrenhaftigkeit ziehen will, weil sich das Ehrengericht nicht über diesen Punkt aussprecht.

Marschall: Jetzt wird der Herr Referent das Wort nehmen, und dann wird sich ergeben, ob wir zur Abstimmung kommen können.

Graf von Arnim: Ich weiß nicht, ob von anderer Seite ein spezielles Amendement gestellt wird. Ich kann es nach dem bisher Gelagten, meiner Ansicht nach, nicht anders formulirten, als daß ich glaube, es sey nothwendig, daß in den Fällen, wo auf Grund des §. 4 b. Offiziere aus dem Dienste entlassen werden, die Verhandlungen demnächst der ständischen Körperschaft mitgetheilt werden, um sich darüber aussprechen, ob sie darin eine Beschuldigung des Entlassenen erkennt. Ich sage, wie gesagt, voraus, daß dies in dem Ausspruche des Gerichtes, der von Sr. Majestät dem Könige bestätigt wird, nicht ausgesprochen liegt; sonst würde mir die nachträgliche Cognition der ständischen Körperschaft nicht in den Sinn kommen. Wenn es aber nicht darin liegt, so glaube ich, ist es angemessen, den Zweifel der ständischen Körperschaft zur Entscheidung zu überlassen.

Graf Dohna-Lauck: Ich habe das Amendement gestellt, daß Punkt b. weggelassen werde. Ich schließe mich indeß der Motivation durch den Grafen von Arnim an.

Prinz Albrecht von Preußen: Ich glaube, es giebt nur eine Ehre, meine Herren, und ich bitte, Sie stimmen darin sämmtlich mit mir überein. Wenn ich die Versammlung richtig verstanden habe, so handelt es sich darum, ob Offiziere, welche aus dem Offizierstande entfernt worden sind, ob verabschiedete und kann ehrengerichtlich verurtheilte Offiziere, auf denen ein Makel haftet, in die Stände-Versammlung aufzunehmen sind. Ich glaube noch nicht, daß darüber Zweifel seyn können — wäre dies, so ließe sich die Ehre ja so oder so wenden. Will man die Gültigkeit der Ehrengerichte angreifen? Ich denke, mir haben viele Beispiele, daß die Ehrengerichte vollkommig gerecht gewirkt haben in ihren Sprüchen — und wir kannen um so mehr das Vertrauen hieraut feshalten, da Se. Majestät der König die Urtheile der Ehrengerichte selbst bestätigt, in so fern als er sich bei dem Schlagen des Generalmarsches nicht zu seiner Fahne gestellt hat. Ganz nach hingestellt kann man fragen, warum auch dieser nicht entfernt worden sey; es kommt aber eben zur Sprache, daß hier nach Ansicht des Ehrengerichts dieser ehemalige Offizier nicht so strafwürdig ist; allein deshalb wird Keiner behalten wollen, daß er nichts bescholten sey. Daraus, glaube ich, geht aber der Beweis hervor, daß die Offiziere im Ehrengerichte genau wissen, was ihrem Ausspruche folgt, und daß sie sehr genau die Folgen abzuwägen verstehen: daß aber ein solcher bescholten ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Referent von Kelsch: Die einzelnen Punkte, welche ich am Schluß der Debatte behandeln wollte, sind bereits so erläutert worden, daß ich es für überflüssig halte, das Wort darüber zu ergreifen. Es ist im Laufe der Debatte darauf hingewiesen worden, daß man bei Gegenständen der Gesetzgebung den Gesammtzusammenhang nicht aus Auge fassen müsse, und daß man zu vermeiden habe, sich ins Einzelne zu verlieren. Diesem Grundsatze trete ich vollkommen bei, und ich habe ihm gefolgt, noch einige Bemerkungen zu machen. Ich glaube, daß diejenigen, welche Bedenken tragen, dem Entwurfe in Betreff der militairischen Ehrengerichte ohne Weiteres beizustimmen, wohl kaum die Meinung haben, dem Institute der Militairgerichte entgegenzutreten zu wollen. Ich erkläre, daß mir dies ganz fremd ist. Ich bin davon durchdrungen, daß das Institut der militairischen Ehrengerichte ein unendlich wichtiges ist, namentlich für Preußen. Ich erkenne ferner an, daß es sich auch sehr bewährt hat. Ich will davon abstehen, ob vielleicht eine der wohlthätigen Folgen der Debatte seyn wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen der militairischen Ehrengerichte, wo sie sich als zu unbestimmt gezeigt haben möchten, weiterer Prüfung unterliegen werden, und dadurch würde eine größere Vervollkommung der militairischen Ehrengerichte herbeigeführt werden. Wenn ich dieses annehme, so würde ich um so eher ohne Bedenken dem jetzigen Entwurf beitreten können, weil ich glaube, daß dann um so seltener Kollisionen in ständischen Verhältnissen zu besorgen wären. Aber gerade weil ich dem Institute der militairischen Ehrengerichte an sich vollkommene Anerkennung zuwende, weil ich der Ansicht bin, daß es auf einem sehr hohen Prinzip beruht, so wünsche ich, daß dasselbe auch auf der ganzen Höhe seines Prinzips erhalten werde. Ich glaube aber, daß die militairischen Ehrengerichte nur dann auf dieser ihrer Höhe gestimmt bleiben, wenn man dafür sorgt, daß sie von politischen Beziehungen fern gehalten bleiben, und wenn man sie davor bewahrt, daß sie bei ihren Aussprüchen auf andere rein bürgerliche Wirkungen und Folgen ihrer Urtheile Rücksicht zu nehmen haben. Ich glaube also, gerade im eigenen Interesse der militairischen Ehrengerichte aber dafür sprechen zu müssen, daß man ihren Beurtheilungen keine Wirkung in ständischen Verhältnissen beilegt. Wenn ich aber so dem Prinzipe für die militairischen Ehrengerichte meine Huldigung gezollt habe, so mache ich auch auf der anderen Seite darauf aufmerksam, daß es kein besseres Erziehungsmittel für unsere ständischen Verhältnisse geben kann, als wenn wir dasselbe Prinzip in möglichster Reinheit auch für die letzteren erreichen können. Dies, glaube ich, ist nur möglich, wenn wir die ständischen Genossenschaften so stellen, daß ihr eigenes Urtheil über die Ehrenhaftigkeit ihrer Genossen niemals von dem Ausspruche der Genossenschaft anderer Kreise abhängig gemacht werde.

Marschall: Wie können nun zur Abstimmung kommen. Die Frage wird gerichtet werden auf den Antrag der Majorität der Abtheilung und wird durch Sitzenbleiben und Aufstehen beantwortet werden.

Fürst von Lychnowski: Werden Ew. Durchlaucht nicht mit dem Amen eurent anfangen, nach der alt Norm aufgestellten Maxime? Ew. Durchlaucht haben am 6. Mai gesagt, daß die Amendements dem Haupt-Antrage voranzugehen haben.

Marschall: Als einem anderen Orte ist gesagt worden — ich halte für nothwendig, darauf zurückzukommen — daß es hierüber keine Regel geben kann, ob man das Eine zuerst und das Andere zuletzt nimmt. Wenn eine feste Regel aufgestellt werden sollte, so würde ich sie eben wegen dieser Unabhängerlichkeit für unrichtig halten müssen. Steht aber fest, wie in diesem Falle, daß die Majorität des Ausschusses in ihrer Meinung beharrt; steht es fest, daß der Referent selbst einverstanden ist mit der Fragestellung, die dem Marschall die zweckmäßigste scheint, und daß derjenige, von welchem die Abänderungs-Vorschläge ausgehen, ebenfalls damit einverstanden ist, so ist kein Grund abzusehen, warum der Antrag der Abtheilung nicht zuerst zur Abstimmung kommen sollte, wie dies ohnehin bei Berathung von Gesetzes-Entwürfen die Regel bilden wird.

Graf York: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir mehrere andere Punkte noch nicht der Berathung unterworfen haben; daher wir auch nicht darüber abstimmen können, ob der Gesetz-Entwurf angenommen oder verworfen wird.

Marschall: Es ist Alles berathen worden, was vorgebracht worden ist. Ich wüßte nicht, über welche Gegenstände sich noch die Berathung hätte erstrecken können.

Fürst von Lychnowski: Das Amendement ist jetzt erst formulirt worden, und ich trage darauf an, die Versammlung zu fragen, ob von 6 Mitgliedern unterstützt wird, daß es verlesen werde.

Fürst zu Lynar: Wäre es nicht wünschenswerth, wenn wir das Amendement kennen lernten?

Marschall: Es ist nicht möglich, die Frage zu stellen, ob 6 Mitglieder darauf antragen, daß die Versammlung das höre, was sie bereits gehört hat. Uebrigens müßte ich mich auf das gerade Mitglied beziehen, von welchem der Vorschlag aufgegangen ist, ob es der Meinung wäre, daß der Vorschlag noch nicht gehört worden sey?

Graf von Arnim: Ich finde mich nicht veranlaßt, der Leitung der Abstimmung vorzugreifen, noch in dem vorliegenden Falle meine persönliche Meinung über die Weisheit der des Marschalls gegenüberzustellen. Wenn die Versammlung auf mein Amendement eingehen wird, werde ich sie nothwendig halten, es formulirt vorzulesen.

Marschall: Es würde sich blos um Formelung der Frage handeln, aber das der Vorschlag nicht vernommen, nicht verstanden worden sey, das würde ich bestreiten müssen. Kommt das Amendement zur Abstimmung, so handelt es sich um die Fragestellung, die so kurzlich als möglich gefaßt werden muß. Wir sind also bei der Abstimmung über den Antrag der Majorität bei der Abtheilung, welcher hinreichend bekannt ist, direkt des Ausschusses, welcher hinreichend bekannt ist, so daß ich nicht nothwendig habe, ihn zu wiederholen.

Fürst Salm-Dyk: Sollte es nicht gut seyn, wenn die Verlesung des Antrages wiederholt würde?

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht auf Annahme der Position 2 im §. 1. Die Frage wird demnächst werden durch das Zeichen des Aufstehens und Sitzenbleibens in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche den Antrag der Majorität des Ausschusses nicht annehmen, dieses durch Aufstehen würden zu erkennen geben. — Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist gegen 15 Stimmen angenommen. — Die Fortsetzung der Berathung wird, da die Zeit weit vorgerückt ist, in der nächsten Sitzung, welche ich auf Montag um 11 Uhr anberaume, stattfinden.

Graf York: Ich ersuche die Herren, welche in der heutigen Versammlung Vorträge gehalten haben, sich hier zur Durchsicht des Protokolls morgen von 12 Uhr an einzufinden.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)

---

u tragen; diese wird
rden, wenn sie nicht
haben. Es werden
ffiziere seyn, denen
oder andere unange-
ng aus ihrem Wohn-
Art seyn werden, daß
chaften nach Solchem

chte ein paar Worte
nigung herbeizuführen,
ffnung versucht, wir
glich klich; wir sind
n getrathen und haben

nim vertreten Redner
ß man den Ausdruck
tigung derselben ganz
ir dies in der Ausdeh-
Ehrengerichte selbst, die
gegeben hat, stellen den
e sie beliebt also gegen-
sprechenlich in der Ueber-
Eben dieser noch be-
ist es auch, der mich
e Frage, die mehrmals
h nämlich eine Stände-
dem St. Majestät Name
würde es am allerwenig-
, welcher durch die Un-
rt ist, nicht anerkennen
dieses Urtheil aber nur
chen Verhältnisse, wenn
ilten dem Offizierstande
merken in Beziehung auf
re, daß es an ihr keinen
en gibt, kein Mann von
kommen oder gar nicht
chen sind haben und von
nte in Bezug auf den
e, veranlaßt mich, zu be-
nicht die Militair-Uniform
das Herz macht ihn dazu.
n: Ich habe gesagt: Nach
chgeräuch.
weit entfernt, Sr. Königl.
wolle nur die Ehre,
rch jenes Wort bezeichnet
liche keine Uniform tragen,
glaube, daß dieses wohl zu
Beachtung des Ständischen
ich ist durchtrungen, daß
ein Ehrenmakel hafte, es
ehalten wird; es gibt
ne Partikularisation ein —
cht gegen die Ehre gerichtet
kann wohl seiner Kämpfen

Ich erlaube mir eine kurze
sagt, daß eben die Fälle in
mmenlaufen, daß sie ohne
unterschieden sind, und daß
scher Makel auf dem vorste-
e, eine Ausnahmestellung sey
ungen mit dem dienstlichen
das Verhältniß anders
schlich bei dem Gesetze das
s und zu bedenken, daß der
Verhältnisse auszugleichen im

at sich noch der Graf von
meldet, dann würden wir zur
en.

Ich habe nur einige Worte
eine mißverständliche Auffas-
gen könnte. Der Herr Mi-
Justizsache vorlägen, die St.
o daß es nicht möglich wäre,
Ermäßigung zu unterwerfen.
Majestät erlassen hätte, wie-
rtheilen beschollten sey, so
Sinn kommen, sie nochmals
en zu wollen. Es liegen aber
darauf lauten: den Offi-
u entlassen. Es fragt sich
n, welches auf dem Dienst zu
sey. Darüber spricht weder
Majestät. Die Frage ging da-
h — es sind der Art, daß von
Jemand nach allgemeinen Be-
erachten ist, und welche Fälle
letzteren Fällen scheint es mit
die Genossenschaft sich darüber
erachte. Was in
ir beschollten erachte.
issung bemerkt wurde, so wäre
tragt wissen, was nicht §. 4 des
engerichte selbst schichet. Der-

g in der dritten Beilage.

Deutschland.

Berlin, 11. Mai. Se. k. Hoh. der Großfürst Constantin von Rußland ist heute hier angekommen und wird einige Tage hier und in Potsdam verweilen. Gleichzeitig bringt uns die heute eingetroffene St. Petersburger Zeitung die offizielle Meldung von der Verlobung des Großfürsten mit der Prinzessin Alexandrina von Altenburg. Es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß das feierliche Ehevertöbniß mit hoher Genehmigung der Kaiserlichen Eltern des Großfürsten abgeschlossen worden sey. Bei unseren Landtagsverhandlungen erregt jetzt besonders das, was die Provinz Posen betrifft, Aufmerksamkeit und Interesse. Ueberhaupt aber ist man mit dem Gang der Dinge sehr zufrieden. Man hat bemerkt, daß auch Se. Maj. der König hier wie in Potsdam, privatim wie öffentlich, aufrichtentlich wohlgestimmt und heiter erscheint, sich also gewiß seines schönen Werkes freut, das ihm aber auch auf das Beste gelungen ist. Allerdings sind Manchen gesagt, was ohne diesen Landtag gar nicht oder noch lange nicht gesagt worden wäre, aber das ist eben gut. Se. Maj. der König sieht

von älterer. Uebri-
ohne Präcedenzfälle
jeder Übereinkunft er-
ne Interesse daran zu
Verfügung zuerst von
nister Pitt ausgegan-

Am 5. und 6. Juli
unsern Märkten, ohne
zu hohen Preises be-
reffen gegen die Ba-
l die Händler zu den
ufer verlangten, alles
erkauf nicht kommen
i verbütete indeß den
Grad gab es am 4.
etreideaufkäufer, von
schlagen wurde, die
z. Das Militär mußte
em Bajonet zerstreuen.
d aus gleicher Ursa-
vorzufallen, dort und
ie Excedenten mehrere
dem Volke verhaftet
Es sind viele Indi-
ssiftet hat die Bürger
rden aufgefordert. —
das Militär eingerückt,
zur Ernte dort verblei-
(Schles. Z.)

Se. Majestät der
mit dem Vormittags-
m Eisenbahnzuge nach
em dortigen Bahnhofe
reit dem Großfürsten
ßweilder die Uniform
Regiments trug, deßen
3. Nun dort begaben
ch zu Pferde, von des
ifel. Hoheit begleitet,
aide delegenen Exerzier-
bst von 9½ bis 11½
Regiment zu Fuß, dann
illon und ließen den-
ssier, Garde-Dragoner
ndwehr-) Regiment ein-
rschieren. Allen den
sprachen Se. Majestät
aus und kehrten mit
nach Potsdam zurück.
chiefse um 3 Uhr Diner
Se. Kaiserl. Hoheit der
wie sämmtliche Prinzen
n waren. Se. Majestät
gestern den Geburtstag
sischer Regimenter sind,
ehrten. Ihre Majestät
s noch in der Rekon-
rei Tafel und empfingen
Großfürsten Konstantin
vor dem Diner in

Die Ruhe in unserer
ten zwei Tage nicht wei-
arten die Behörden
ein für den Fall eines
getroffen und auch neh
en sämmtliche Truppen
während das Füsilier-
erie Regiments zum fe-
zehalten wurde. Heute
der Unterstellung, daß
erfallen, nachstehende Be-
fügs, der am Abend des
Ehrenwilligen angestellter
erde, an der rechtlichen
ärger von Koblenz schie-
Verordnung vom 11. d.
Warnung jedoch, daß
n - Ausbruch, wie er am
wiederum sich zeigt, die
der Militair-Behörden
ird; diejenigen, welche
ch als Theilnehmer eines
en, müssen es sich selber
iesem Falle unter Anwen-
ewalt verhaftet und den
g überwiesen werden. —
47. — Der Königliche
nigel Direktor, Bachem.
Festung Koblenz und Eh-
rden." — Die meisten
ie zeigt von der scherzhaf-
die wiederholt und auch
ufgefundenen geschriebenen
sammenrottungen an den
äße. Den Händlern mit

Frucht und Kartoffeln, welchen eigentlich diese Demonstrationen allein gegolten haben, ist inzwischen nicht wohl zu Muth und sie vertheidigen sich jetzt in den hiesigen Blättern gegen Nachreden, welche hinsichtlich ihrer Verräthe und ihrer Spekulationen circuliren. Wegen der Excesse ist übrigens die gerichtliche Untersuchung schon in vollem Gange.
(D. Z.)

Aachen, 15. Mai. Was wir bisher auch in der deutschen Presse über die Landtagsverhandlungen gelesen haben, nicht blos in der Preußischen, sondern auch in derjenigen, welcher man weniger verwerfen könnte, daß sie Rücksichten nehme, überall ist mit der größten Achtung das große Talent anerkannt worden, mit welchem die Ministerbank seine Stellung behauptet hat. Wenn die größte Anerkennung dem Minister des Innern zu Theil wird, so war dies natürlich, da auf ihm, als Kommissar, auch die größte Last lag. Aber nicht blos die Gewandtheit der Rede ist vor Allem gerühmt worden, sondern auch der Geist, in welchem er seine Aufgabe zu erfüllen, die Art, wie er die Parteien zu versöhnen und die Entwicklung wirklich, so weit dies in seiner Stellung lag, zu vermitteln suchte. Wir haben nirgend eine Heftigkeit, am allerwenigsten Spott bemerkt, selbst wo sich extreme Ansichten äußerten.
(D. Z.)

Köln, 15. Mai. Heute Morgen um 5½ Uhr ist der erste Zug von Deutz nach Hamm abgefahren: ganz im Stillen, ohne Pomp, und in ächtem Sinne ein Werk des Fortschritts. Die Fahrt bis Hamm währt 5 Stunden, und so sind Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen in schöner Verbindung. Durch das rasche Eingreifen der Post kann man nun schon zwei Tagen (einer Nacht) von hier nach Berlin oder Hamburg fahren. Die Köln-Mindener Eisenbahn zeichnet sich überhaupt in ihrer ganzen Construction aus, und die Pünktlichkeit, mit welcher alle Anordnungen getroffen und beobigt werden, ist nicht überall zu finden. Hoffentlich wird nun zwischen Hannover und der Landesgrenze mit Eifer gebaut. — Am vorgestrigen Tage hat hier die erste diesjährige Kirmeß, zu Ehren Mariens, stattgefunden. Man konnte eben nicht bemerken, daß Noth oder Arbeitslosigkeit herrschten. Es geschieht hier sehr viel durch Privatwohlthätigkeit, es ist aber auch möglich, daß viel übertrieben wird, wenn auch die Theurung sehr groß ist, so mag doch die Unlust zu arbeiten manche Noth veranlassen. Die Erndteaussichten sind günstig, die Witterung ist überaus nach Wunsch.
(D. Z.)

Von der Ostsee, 5. Mai. Wie ich höre, ist es augenblicklich im Werke, eine Aktiengesellschaft behufs einer regelmäßigen, directen Schifffahrtsverbindung zwischen Stettin und England (Amerika?) zu bilden. Leider habe ich bis jetzt noch keine Einsicht in den Entwurf erhalten können, und muß mich daher für heute auf einige Notizen beschränken. Man gedenkt vier Segelschiffe, die mit der Schraube versehen sein werden, ein jedes zu 220 Last und mit einer Maschine von 40facher Pferdekraft zu erbauen. Daß solche Schiffe Vortheile vor den sonst üblichen Dampfbooten voraushaben, liegt am Tage, besonders bemerkenswerth ist aber, daß sie, für den Fall eines Krieges, unter allen die bestgeeigneten für eine schwere Bewaffnung sind. Vielleicht ließe sich auf diese Weise eine Grundlage für eine zukünftige preußische oder zollvereinliche Kriegsmarine gewinnen.
(A. Z.)

München, 10. Mai. Einem vielfach verbreiteten Gerüchte zufolge sollen dem Benediktiner-Orden in Bayern mehrfache Veränderungen bevorstehen, namentlich in Bezug auf die unter dessen Leitung stehenden Studienanstalten.
(Mrnd. C.)

Stuttgart, 12. Mai. Heute früh hat Se. königl. Majestät die früher schon beabsichtigt gewesene und wegen der Begebenheiten zu Ulm und die Gerüchte ähnlicher Vorfälle hier verschobene Badereise nach Baden wirklich angetreten und wird dem Vernehmen nach erst in etwa vier Wochen hierher zurückkehren.

Aus dem Badischen, 13. Mai. Wer vor einem Jahre die Oppositionsblätter über unsere badischen liberalen Abgeordneten urtheilen sah und in dieselben Blätter jetzt einen Blick wirft, der kann sich eines unheimlichen Gefühles nicht erwehren. Damals spendete man denselben Abgeordneten ein überschwängliches Lob; jetzt stößt man sie, mit Spottnamen belegt, unerbittlich in den Abgrund. Damals war Alles Gold an ihnen, jetzt nur Flitterstaat; damals sollte ihnen das Volk um jeden Preis folgen, jede Kritik gegen sie ward strenge gerügt; jetzt werden sie als Volksverräther denuncirt. Nur Hecker und Kapp sind noch wahre Volks-Abgeordnete. Der sonst so gefeierte Name von Bassermann ist weiter nichts mehr, als der eines ganz gewöhnlichen Bourgeois; Mathy ist schon förmlich zum Renegaten gestempelt. Und woher diese plötzliche Veränderung? Weil sich unsere Abgeordneten nicht der Supremate einiger fanatischen, schreibseligen Menschen unterwerfen, weil sie von communistischen Thorheiten nichts hören wollen, weil sie zu alt sind, um sich in Turnjacken zu stecken. Dieses radicale Treiben soll zum Theil Ursache sein, daß einer der wackersten Abgeordneten, der Fabrikant Gottschalk in Schopfheim, seine Stelle als Deputirter von Pforzheim niederzulegen Willens ist. Er hat bereits seinen Wahlmännern hierüber vorläufig Nachricht gegeben. — Gestern wurde Hr. Banquier A. Kiefe mit großer Majorität zum ersten Bürgermeister in Karlsruhe erwählt. Dieser Mann ist nichts weniger als radical. Wir dürfen daher, daß er nur dazu bestimmt sein soll, einem jüngeren, in der Politik weiter gehenden Manne bald Platz zu machen.
(K. Z.)

Hannover, 12. Mai. Gestern ist der Bericht, welchen die Eisenbahn-Direction jährlich erstatten muß, veröffentlicht worden. Er enthält eine ausführliche Darlegung des Standes der Bauten zu Ende des verflossenen Jahres. Es geht daraus hervor, daß die Arbeiten auf der Bahn bis Minden, so weit Hannover sie übernommen hat, weit vorgerückt sind. Fast alle Brücken, darunter auf dem Gebiete der fürstlich schaumburgischlippische Regierung, auf einer Strecke von 336 Meilen, allein 52 größere und kleinere Brücken anlagen, eine große Brücke über die Leine und eine andere große Brücke an der Grenze zwischen Hannover und Kurhessen sind fast vollendet. — Auf der Eisenbahn zwischen Hannover und Bremen waren nicht weniger als 30 Brücken anzulegen, auch sie sind fast fertig, unter ihnen eine große Brücke über die Aller. Die Einnahmen der in Betrieb gesetzten Eisenbahnen sind für das Jahr 1845—1846 sehr detaillirt angegeben, sie betrugen 187,026⅔ Thlr., und es waren 28,700 Locomotiv-Meilen zurückgelegt worden. Am Schlusse des verflossenen Jahres belief die Eisenbahn 25 Locomotiven.
(K. Z.)

Portugal.

Das Pariser Journal des Débats bringt Nachrichten aus Portugal bis zum 3. Mai. Was zurückerstellt die blutigen Auftritte in Lissabon angeht, so beschränken sich diese darauf, daß es am 29. April ungefähr 1000 Militärgefangenen gelungen war, aus dem Limoeire zu entweichen. Sie wandten nach dem Schlosse von St. Georg und nach der Kaserne von Graça gezogen, um hier noch andere Gefangene zu befreien und sich Waffen zu verschaffen, wurden aber mit Flintenschüssen empfangen und ließen einige 70 Todte zurück. Ungefähr 600 wurden wieder festgenommen und ins Gefängniß zurückgebracht. — Oberst Weide hatte sich am 30. nach Setubal einzuschiffen, um den Insurgenten die Verschiffung der Königin und des engl. Ministeriums zu übertragen. Da da Bandeira antwortete Anfangs, daß er ohne einen Befehl der Junta von Oporto die Feindseligkeiten nicht einstellen könne und daß er auch nicht für den Gehorsam seiner Truppen einzustehen vermöge. Am 1. Mai hatte wirklich abermals ein Gefecht, ohne Entscheidung übrigens, stattgefunden, in welchem auf beiden Seiten fast 200 Mann fielen. Endlich willigte Sa da Bandeira in einen Waffenstillstand und Oberst Wylde wollte am 2. Mai nach Oporto abgehen. Die Bedingungen, die er bietet, sind bekannt.

Belgien.

Ruhestörungen zu Lille. Die Indépendance vom 15. Mai berichtet: Ernste Ruhestörungen haben den Mittwoch Abend und Nacht zu Lille stattgefunden. Mit Eintritt der Dämmerung bildeten sich zahlreiche Zusammenrottungen auf dem großen Platze. Ein Haufe von 3 bis 400 Individuen, der schnell bedeutend anwuchs und dem ein Kerl voranschritt, der eine schwarze Fahne trug, zog von diesem Platze aus unter dem Geschrei: „Arbeit, Brod!" und unter Absingung der Marseillaise in die Straßen, wo er sich nachher auf einmal in mehrere Colonnen sonderte, welche sich unter dem unzusammenhängenden Geschrei: „Nieder mit Lubwig Philipp! Es lebe Heinrich V.! Es lebe die Republik!" und sogar „Es lebe der König von England!" über alle Stadtviertel verbreiteten. In weniger als zwei Stunden waren fast alle Läden von Lille der Plünderung verfallen. An mehreren Orten beschränkten sich die Meuterer nicht darauf, Brod, Mehl ꝛc. wegzunehmen und die Fenster und Läden zu zerschlagen; auch die Comptoire wurden erbrochen und das Geld was sie enthielten, geraubt. Von einem Bäckerladen stehen buchstäblich nur noch die vier Mauern. Die Gleichzeitigkeit der Angriffe auf allen Punkten der Stadt gestattete der Polizei nicht, überall, wo die Excesse losbrachen, wirksam einzuschreiten. Der Generalmarsch ward geschlagen; die Nationalgarde schloß sich den Linientruppen und der Gensdarmerie an, um die Meuterer zu zerstreuen, jedoch zu spät; die Plünderungen waren vollbracht. Es gelang ihr indessen, noch ärgere Excesse zu verhindern. Um 11½ Uhr Morgens waren die Straßen ruhig und gestern gab es nur lärmende, aber keine Gewaltthat verübende Zusammenrottungen. Unter den verhafteten Individuen befinden sich mehrere Diebe von Profession, zu welchen auch der Kerl gehört, welcher die schwarze Fahne trug. — Nach einem Schreiben aus Lille vom 13. Mai im Precurseur hatten die Armen und die Arbeiter der Stadt, zumal im Viertel von St. Sauveur, schon seit einigen Tagen mit Gewaltthätlichkeiten gedroht, wenn der Brodpreis abermals erhöht werde, was leider am 12. geschah. Der Maire von Lille erließ am 13. eine Proclamation, um die Wiederkehr so arger Excesse zu verhüten.

Frankreich.

Paris, 13. Mai. Die neuen Minister des Krieges, General Trezel, und der öffentlichen Arbeiten, Hr. Jayr, sind hier eingetroffen und haben ihre Functionen angetreten. Admiral Mackau wird nächster Tage mit seiner Familie nach Italien abreisen. Es heißt, daß das Ministerium dem Herzog v. Montebello keinen Nachfolger geben, sondern den Grafen Jarnac, der keinen der ihm für Deutschland angetragenen Posten angenommen hat, als interimistischen Geschäftsträger nach Neapel senden werde. — Bou-Maza hatte eine Audienz beim Herzog von Nemours, dem er seinen Dank für die in Frankreich gefundene gastliche Aufnahme aussprach. Derselbe bewohnt ein prachtvolles Logis in den elysäischen Feldern, welches die Regierung für ihn gemiethet hat. — So eben starb der Marquis d'Hilliez, mit Hinterlassung eines Vermögens von 2 Mill. Fr. Einkommen. — Das Portefeuille will die Nachricht erhalten haben, daß die Königin Pomare nach Papeiti zurückgekehrt ist. — Die Handlungsweise des Pritschellmen Consul verdient um so größere Anerkennung, als er selbst in einem Schreiben an den Director der griechischen Bank bemerkt, daß er lieber sehe, daß Griechenland nicht die ganze Summe bezahle, die er zu Gebote stelle, indem die Darleihung dieser halben Millionen in der heutigen Finanzkrisis ihm beschwerlich falle. Indeß möge man sich jenes Darlehens bedienen, falls Englands Drängen Griechenlands Ruhe stören könne! — General Narvaez liegt zu Bayonne an einer gefährlichen Beinentzündung darnieder, die wahrscheinlich eine Amputation nöthig machen wird. Man glaubt, daß er vor dieser Operation seine Reise nicht fortsetzen und daher vielleicht erst in einigen Monaten seinen diesigen Gesandtschaftsposten antreten werde.

Paris, 14. Mai. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer, in welcher auch die HH. Trezel und Jayr sich auf der Ministerbank befanden, waren die von Hrn. Odillon-Barrot angekündigten Interpellationen in Bezug auf den letzten Ministerwechsel an der Tagesordnung. Herr Odillon-Barrot begann mit den Worten: „Der jedesmalige Personenwechsel im Ministerium ist für das Land von unendlicher Wichtigkeit, eben weil er den Geschäften desselben seinen besonderen Charakter aufdrückt. Die Kammer hat daher ein großes Interesse, hierüber vollständige Aufklärung zu erhalten. Darum nehme ich das Wort u. s. w. Das Land muß wissen (äußerte Odillon-Barrot ferner), warum man das Ministerium sprengte." — Guizot: „Ich habe ohne alle Weitläufigkeiten die Interpellation angenommen; aber zuvorkommen wollte ich ihnen nicht. Bei meiner Erwiederung werde ich mich rein auf Thatsachen beschränken und die Personen gänzlich aus dem Spiele lassen. Was geschehen ist, ging nicht von einer einzelnen Person aus, sondern geschah gemeinschaftlich." — Nun ging Hr. Guizot auf die Verwaltung über. Nun ging Hr. Guizot die Verwaltung über. Allein Hr. Lacave-Laplagne unterbrach ihn und verlangte das Wort. — Es war offenbar, daß sich nunmehr ein interessanter Kampf zwischen dem Minister der unschuldigen Gegenwart und der schuldbeladenen Vergangenheit entspinnen würde. Doch Guizot ging nicht in die Falle und wußte der Discussion eine so geschickte Wendung zu geben, daß Odillon am Schluß derselben erklärte, „das Ministerium habe gethandelt wie jene Schiffsleute des Alterthums, die im Anblick der Gefahr einen oder mehrere ihrer Kameraden über Bord warfen, um die ergrimmten Elemente auszusöhnen." Nach diesen Interpellationen ging die Kammer zur Berathung dreier Kreditverlangen über. — Außer den fung dreier Kreditverlangen über. — Außer den fung dreier Kreditverlangen über. — Außer den f

den sey, weil man Seitens Frankreichs das Protektorat aufgeben möchte. — Renten 77, 95; 115, 70.

Großbrittanien.

London, 13. Mai. Das Hofmarschallamt hat gestern eine Verordnung erlassen, wonach in Berücksichtigung der großen Theuerung für den Königlichen Haushalt nur die zweite Sorte Mehl gebraucht werden und wonach keine Person mehr als 1 Pfund Brod täglich in demselben erhalten soll. — Die Universitätsmitglieder von Oxford haben beschlossen, Hrn. Gladstone bei den neuen Wahlen als Repräsentanten der Universität aufzustellen. — Die protestantische Association bittet gestern wieder ihr jährliches großes Meeting. Erstern wieder ihr jährliches großes Meeting. Erwähnt man, daß Hr. Plumptree präsidirte, so darf es nicht überraschen, daß darin nach gewohnter Weise gegen Papstthum und Jesuiten geeifert wurde. Nicht nur, daß man den Beschluß faßte, auf jede Weise das Papstthum zu bekämpfen, man ging sogar so weit, das irische Elend der römischen Kirche theilweise aufzubürden. Wohin sich Fanatismus verstirgt, sieht man hier! Es ist so unglaublich, daß wir den betreffenden Beschluß hier wörtlich folgen lassen. Nachdem das Meeting nämlich seine tiefe Sympathie für die leidenden irischen Brüder ausgedrückt hatte, heißt es also: „Die Versammlung fühlt die förmliche Verpflichtung, ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß das furchtbare, jetzt Irland heimsuchende Elend, zum Theil auf die Prinzipien und die Politik zurückzuführen ist, welche der römische Hof und die Kirche seit der Reformation angenommen und befolgt, um aus Irland ein Mittel zu machen, das brittische Reich zu bezwingen und zu knechten und daß es ferner zu betrachten ist als eine Offenbarung der göttlichen Unzufriedenheit über die Schuld des Landes und die Sünden der Nation, indem sie die römische Kirche ausstattete." Man sieht es ist Methode in diesem Wahnsinn! — Die Bank hat, wie man heute allgemein in der City behauptete, mit den großen Kapitalisten, welche die neue Anleihe contrahirt, ein Abkommen getroffen, das die Aufrechterhaltung der Courtes der Staatsstocken und zugleich eine Erleichterung des Geldmarktes bezweckt. Details werden von den Abendblättern nicht mitgetheilt, und meldet die sie ziemlich einstimmig, daß die Bank zu Vorschüssen gegen Hinterlegung von Staatspapieren und zu billigem Zinsfuß sich bereitwillig zeigt hat. In Folge dessen waren von oben die Courte der Consols auf 87¾, für baar und 87½ für Zeit; einige beträchtliche Verkäufe drückten aber später die Notirung wieder herab und Consols schließen 87, ⅛ für baar und 87⅛, ¼ für Zeit.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Anzeige der Direction der Münster-hammer Eisenbahn-Gesellschaft № 18,968 (im gestrigen Blatt) lese man **10** Procent statt **14** Procent.

Berliner Lotterie.

Bei der am 12. d. M. angefangenen Ziehung der 4 Klasse 95. königl. Klassen-Lotterie fiel ein Gewinn von 2000 Thlr. auf № 4026 nach Breslau bei Schreiber; 26 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf № 6144, 10.556, 11.289, 15.884, 16.631, 23.082, 33.967, 39.456, 39.510, 32.580, 39.525, 35.487, 36.772, 41.609, 43.465, 46.660, 50.035, 58.303, 60.133, 61.265, 61.315, 67.892, 71.443, 75.076, 79.106 und 79.190 (nach Kassel bei Levy, Minden bei Wolfers); 38 Gewinne zu 500 fielen auf № 1098, 1988, 2245, 2478, 2481, 2812, 3521, 4528, 6360, 8218, 9485, 11.188, 11.611, 11.690, 12.398, 12.521, 15.538, 17.648, 19.910, 20.210, 21.336, 24.630, 26.310, 26.773, 31.421, 47.493, 49.090, 53.362, 56.559, 58.098, 61.333, 65.863, 66.706, 70.466, 80.639, 80.581, 84.179 und 84.882 (nach Köln zmal bei Reimbold, Ehrenbreitstein bei Goldschmidt, Hagen bei Mesner; 53 Gewinne zu 200 Thlr. auf № 68, 215, 340, 2032, 3048, 5509, 9182, 11.045, 11.135, 11.490, 14.078, 19.603, 19.728, 21.021, 22.838, 24.656, 25.605, 25.906, 29.949, 29.967, 29.714, 30.289, 30.448, 30.793, 33.530, 35.443, 38.613, 38.690, 39.469, 40.226, 41.654, 44.129, 45.664, 45.746, 46.221, 48.863, 49.049, 50.250, 50.597, 53.718, 53.848, 54.298, 54.486, 58.917, 65.363, 66.617, 67.289, 67.992, 68.487, 68.758, 69.933, 71.256 und 83.208.

Bekanntmachungen.

Verkaufs-Anzeige.

(18986) Donnerstag den 20. dieses Monats Morgens 8 Uhr sollen im Königlichen Train-Depot hierselbst (Klosterstraße) verschiedene, für den Feldgebrauch nicht mehr anwendbare Gegenstände, als: Feuergeräteimer, Kochgeschirre von Blech, wollene und leinene Decken, viele Pferdestrikke mit Belschlag, 2 ausseiserne Kessel à 100 und 50 Quart, und andere nützliche Sachen durchs Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wovon Kauflustigen hierdurch Nachricht geschieht.

Münster, den 15. Mai 1847.

Königliches Train-Depot.



Köln-Mindener Eisenbahn.

Fahrplan

für die Strecke von **DEUTZ** bis **HAMM** während der Sommer-Periode vom 15. Mai bis incl. 14. October 1847.

In der Richtung von Deutz nach Hamm.

Stationen	Vormittags				Nachmittags			
	Uhr	Mi.	Uhr	Mi.	Uhr	Mi.	Uhr	Mi.
Deutz Abfahrt	5	30	8	30	10	45	4	—
Düsseldorf „	6	50	10	40	12	—	5	30
Duisburg „	7	30	11	35	Ankunft		6	18
Dortmund „	9	30	2	5			8	27
Hamm Ankunft	10	30	Ankunft				9	30

In der Richtung von Hamm nach Deutz.

Stationen	Vormittags				Nachmittags			
	Uhr	Mi.	Uhr	Mi.	Uhr	Mi.	Uhr	Mi.
Hamm Abfahrt	—	—	7	—	—	—	3	5
Dortmund „	—	—	8	3	9	35	4	13
Duisburg „	6	45	10	—	12	20	6	18
Düsseldorf „	7	40	10	54	1	30	7	20
Deutz Ankunft	8	50	12	—	3	—	8	30

Mit den um 8 Uhr 30 Min. von Deutz nach Dortmund und um 9 Uhr 35 Min. von Dortmund nach Deutz abgehenden Güterzügen werden nur Personen in der zweiten, dritten und vierten Wagenklasse befördert.

Köln, 12. Mai 1847.

Die Direction.

(18987. 4. a)

Bekanntmachung.

(18988) Die Herren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Münster werden zur General-Versammlung auf Dienstag den 1. Juni Vormittags 10 Uhr am Kump, Kirchsp Uebermasser, ergebenst eingeladen.

Es wird bemerkt, daß in diesem Jahre die Prämirung der Mutter-Stuten, so wie die Stierschau mit der General-Versammlung verbunden ist.

Münster, den 14 Mai 1847.

Die Direction.

" " (18989) Das Bureau zum Empfange der directen Steuern für die Stadt Münster ist von heute an in das Landgräbersche Haus auf der Frauen-Straße verlegt.

Münster, den 17. Mai 1847.

Padberg.

(18990) Meinen Freunden zur Nachricht, daß ich vom 25. Mai bis zum 11. Juni d. J. verreist bin, und daß Briefe, welche in den letzten drei Tagen vor meiner Abreise eingehen, erst nach meiner Rückkehr beantwortet werden können.

G. v. Böninghausen,
Regierungsrath a. D.

Ausverkauf von Putz-Waaren.

(18991) Wegen gänzlicher Aufgabe meines Putzgeschäftes verkaufe ich meine noch vorräthigen Waaren, worunter sich noch das Neueste in Hüten, Hauben und Bändern für die jetzige Saison befindet, zu und unter Ankaufspreisen.

Gottfried Leeser.

Geschäfts-Anzeige.

(18,992 3. a) Das von meinem sel. Vater seither geführte Speditions- und Commissions-Geschäft wird unter der nämlichen Firma:

Anton Neuhaus

von mir fortgesetzt.

Indem ich mich bedre, dieses den verehrl. Geschäftsfreunden anzuzeigen, empfehle ich mich unter Zusicherung einer reellen und prompten Bedienung.

Münster, den 17. März 1847.

Joh. Heinr. Neuhaus.

1846er Moselwein.

Wenniger,	p Ohm Thlr. 24	— p. Anker Thlr. 6, 15 Sgr.
Zeltinger,	„ „ „	20 — „ „ „	8 — —
Piesporter,	„ „ „	38 — „ „ „	10 — —
Scharzberger,	„ „ „	46 — „ „ „	12 — —

Von diesen Weinen, die ich wegen ihrer ausgezeichneten Qualität bestens empfehlen darf, werden auch einzelne Flaschen à 5, 6, 8 und 10 Sgr. abgegeben.

Ad. Schmedding jun.

(18,993)

(18,994) Capitalien zu billigen Zinsen besorgt gegen sichere Hypothek

Münster, den 17. Mai 1847.

Gustav Meyer, Commissionair.

(18,995) Eine erfahrene Köchin, die Zeugniß ihres Wohlverhaltens beibringen kann, sucht auf Johanni eine Stelle. Die Expedition sagt, welche.

(18,996) Ein Wohn- und Schlafzimmer nebst Kost ist zum 1 Juni zu miethen in Nro. 197 Rosenstraße.

(18,997) Beim Handelsgärtner Coenen sind krokosen-Pflanzen zum verpflanzen zu haben.



(18,998) Entlaufen: vor etwa 8 Tagen ein noch junger schwarzer „Teckel". Dem Wiederbringer 15 Sgr. Belohnung!

(18999 2. a) Roggenmarkt № 11 ist ein Wohn- und Schlafzimmer zu vermiethen und kann gleich bezogen werden.

(18,999) Selterser Mineral-Wasser, Sauerl. Schinken schöner Qualität empfiehlt

Joh. Jos. Schulte unterm Bogen.

Todes-Anzeige.

(19,000) Am 13. d. M. entschlief unsere gute Mutter Gertrudis Specht, geborne Schull, frühzeitig gestärkt durch die hh. Sakramente, an einem bösartigen Fieber im 72. Jahre ihres Lebens. Verwandten und Freunden widmen diese Trauranzeige mit der Bitte, der Verstorbenen im Gebete zu gedenken.

Die Kinder.

Angekommene Fremde.

Im Königl. von England (Gerbaviler).

von Westendorpen, Offizier a. Bielefeld. Graf Taroucca und Dienerschaft a. Ungarn. Graf Schaesberg a. Krudefeld. Graf Spee a. Trübsfurt. Wilhelmi, Direktor a. Frankfurt. Buchholz a. Lennep, Kerkhof a. Barmen, Schnefendorp, Polizius a. Gresfeld, Kerber a. Leipzig, Jemme a. Köln, Petersen a. Lennep, Klein a. Brandenburg, Wolff a. Gladbach, Kaul a. Würzburg; Kauf.

Im Brunnerschen Hofe (Carl Nölckens Nachfolger, A. Fölcker.)

Freiherr von Wolfstein, Gutsbesitzer a. Detfurt. von Stolzen, Major a. Paderborn. Freiherr von Harthausen, Gutsbesitzer a. Borden. Graf Münster nebst Familie und Bedienung a. Lotte. Graf Schaesberg a. Krudefeld. Freiherr von Boelelschwinghe-Plettenberg nebst Bedienten a. Lankfort. Freiherr von Romberg nebst Dienerschaft a. Berlin. Freiherr von Plettenberg-Lerringhausen von Lerringhausen. Graf Hatzfeldt nebst Dienerschaft. Graf Alfred von Hatzfeldt nebst Bedienung a. Düsseldorf. Wienant, Student a. Bielefeld. Steemerts a. Aachen. Ebertus a. Köln; Kauf.

Bei Winkelfett.

v Stetzentin Amtmann a. Borf. Schmid, Lehrer a Nordhausen. Schlagenhauf, Posamentier a. Streichen. Schwering, Stein a. Iddenbrock. Hölscher a. Lienen, Rettig a. Bielef. Stern a. Beckenheim; Kaufl.

Bei Thusbaus.

Wunke, Konsist. a. Director; Oberbauwärter. Vogel, Inspector a. Elberfeld. Springmann a. Elberfeld, Bruche a. Anderten, Brinkmann a. Rheine, Wahle a. Osnabrück, Ehlmann a. Barmen, Lubewig a. Köln; Kauf.

Bei Renne.

Harstick, Lehrer a. Neuß. Reisch a. Iserlohn, Müllerkamp a. Hagen, Borsheder a. Barmen, Essemann a. Lüdenscheidt, Meichel a. Cassel, Kullen a. Wald bei Solingen; Kauf.

Im Westfälischen Hofe (Knapp)

Strauß, Fabrikant a. Lyon. Bruns a. Bremen, Fund a. Burgsteinfurt, Schmalbruch a. Iserlohn, Olander a. Berlin, Thiedaut a. Hannover; Kauf.

Marktpreise zu Münster

am 15. Mai 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnitts-Preis	Angabe der zum Markt gebrachten u. verkauften Quantitäten
	p. Preuß. Scheffel			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
Weizen	5	15	—	5	25	—	5	20	—	5 Malter
Roggen	5	—	—	5	5	—	5	2	6	30 Malter
Gerste	—	—	—	—	—	—	3	10	—	
Erbsen, gelbe	—	—	—	—	—	—	4	25	—	
„ graue	—	—	—	—	—	—	4	20	—	
Wieße Bohnen	—	—	—	—	—	—	3	10	—	4 Malter
Buchweizen	—	—	—	—	—	—	3	10	—	
Kartoffeln	1	22	—	1	28	—	1	25	—	25 Malter
Hafer	—	—	—	—	—	—	2	25	—	

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 119.

Deutsch
Berlin, 11. Mai.
der geistlichen Angelegenheit
Angelegenheit des Predigers
schon lange der die gespann
Publikums gerichtet ist, dem
ving Sachsen Mittheilungen
eine endliche Erledigung
lassen. Wir glauben den
Zeit, einen Dienst zu erzeig
aus zuverlässiger Quelle
stücke, welche den Gegen
Mittheilungen bilden, nach
„Ew. Hochehrwürden
mediat-Vorstellung vom
sub B.) an des Königs
um „Schonung und
Königs Majestät haben
selben M. das Weitere
und ich din ermächtigt,
schrift dieses Allerhöchsten
beigefügten Anlage (vergl.
mitzutheilen." — Ew. Hoch
ersehen, in welcher Weise
Landeskirche zu Recht
seine Pflicht und Aufgabe
theb die Oldiegenheit
Dem Kirchen-Regiment
mit evangelischen Glauben
gegründet ist, und die
im dieligen Lande
zu schützen. Dem
Beruf in dieser Kirche
das Bekenntniß und die
zu ehren und seine
feindlichen Angriffe
Pflicht wird von der
evangelischen Geistlichen
und gewürdigt. Das
nungen der Kirche
halten, und nur in
chen-Regiment sich in
digkeit versetzt gesehen,
gegen die kirchliche
trauten Mitteln
— Diese Achtung
ser Gehorsam gegen
von deren Erweisung
enthinden, mit der
sich nicht vereinigt,
und Ueberzeugung
unter der Zahl derer,
die Ordnung der
Mannichfaltigkeit der
Viele unter ihnen,
achtungswerthe
zeichnung eines
haben einen andern
Regiment achtet
Mannichfaltigkeit in
ten Heils mit
Kirche entgegen
den Kraft des
Wem das mit der
niß und dem
Kirche vereinbare
hat in ihr seine
gegen darf die
und in den von
nem Bestreben,